



Bundesamt für
Verfassungsschutz

Postfach 94 02 40, 12442 Berlin

Per beBPo

Verwaltungsgericht Köln
- 13. Kammer -
Appellhofplatz
50667 Köln

HAUSANSCHRIFT

Am Treptower Park 5-8
12435 Berlin

POSTANSCHRIFT

Postfach 94 02 40
12442 Berlin

TEL (NdB) +49 (0)228-99-792-0

+49 (0)30-18-792-0

FAX (NdB) +49 (0)228-99-10-792-2915

+49 (0)30-18-10-792-2915

poststelle[at]bfv[dot]bund[dot]de

poststelle[at]bfv-bund[dot]de-mail[dot]de

www[dot]verfassungsschutz[dot]de

Berlin, 07.05.2024

**Betreff: Dr. Hans-Georg Maaßen ./ Bundesrepublik Deutschland, VG Köln
13 L 569/24**

Hier: Antragserwiderung

Bezug: Verfügung vom 02.04.2024

Az.: **Z13- 017-570007-0025-0005/24 S /**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Dr. Hans-Georg Maaßen ./ Bundesrepublik Deutschland

13 L 569/24

bedanken wir uns für die gewährte Fristverlängerung und beantragen,

- 1. den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen,**
- 2. die Kosten des Verfahrens dem Antragsteller aufzuerlegen.**



SEITE 2 VON 85

Den Antrag auf Ablehnung des Antrags auf Erlass der einstweiligen Anordnung begründen wir wie folgt:

B E G R Ü N D U N G

Der mit Klage-/Antragschrift vom 29.03.2024 gestellte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gem. § 123 VwGO ist unbegründet. Der Antragsteller hat insbesondere keinen Anordnungsanspruch für sein Begehren glaubhaft gemacht,

1. die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache zu verpflichten, es zu unterlassen, den Antragsteller als „rechtsextremes Beobachtungsobjekt“ einzustufen und/oder ihn zu beobachten und diesbezüglich über den Antragsteller insbesondere in einer Personenakte Informationen, insbesondere sach- und personenbezogene Daten, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen zu sammeln, auszuwerten, zu erheben und zu speichern,
2. der Antragsgegnerin für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot der Ziffer 1. ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu EUR 10.000,- anzudrohen.

Die am 30.11.2023 vorgenommene Erstspeicherung des Antragstellers als Einzelperson nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 1 S. 3 und 4 BVerfSchG war rechtmäßig. Folglich hat auch der Anordnungsantrag zu 2. keinen Erfolg.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (nachfolgend: „Bundesamt“) hat die Gründe, die zur Beobachtung und Erstspeicherung des Antragstellers geführt haben, in dem Kurzvermerk vom 24.11.2023 und die Erkenntniszusammenstellung vom 24.10.2023 dargelegt,



SEITE 3 VON 85

vorgelegt mit dem Verwaltungsvorgang. Der Antragsteller hat in seiner Klage-/Antragschrift keine Gründe vorgetragen, die an der Richtigkeit dieser Beobachtung seiner Person zweifeln ließen.

Unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 02.04.2024 teilen wir mit, dass keine Einwände dagegen bestehen, den Rechtsstreit gem. § 6 Abs. 1 VwGO auf ein Mitglied der Kammer als Einzelrichter zur Entscheidung zu übertragen, wenn aus Sicht der Kammer die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und die Sache keine grundsätzliche Bedeutung hat.

A. Sachverhalt

Der Antragsteller ist seit dem 30.11.2023 im Nachrichtendienstlichen Informationssystem („NADIS“) im Bereich des Rechtsextremismus durch das Bundesamt erfasst. Es wird eine Personenakte über ihn geführt.

Dem gingen öffentliche Äußerungen des Antragstellers voraus, die mehrfach Gegenstand öffentlicher Kontroversen waren, da sie von vielen Beobachtern aus Medien, Politik, Wissenschaft und der Gesellschaft im Allgemeinen als verschwörungstheoretisch, rechtspopulistisch, den Nationalsozialismus relativierend und/oder antisemitisch oder auch als rechtsradikal bewertet wurden. Seit Anfang 2023 erstellte das Bundesamt eine Materialsammlung zum Antragsteller, auf deren Grundlage die Erkenntniszusammenstellung vom 24.10.2023 erstellt wurde. Eine eigene durch das Bundesamt hinsichtlich des Vorliegens tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Bestrebung nach § 3 Abs. 1 BVerfSchG vorgenommene Prüfung und Auswertung der Äußerungen und des Verhaltens des Antragstellers auf Grundlage offener Informationen führte zu dem in der Erkenntniszusammen-



SEITE 4 VON 85

menstellung vom 24.10.2023 und im Erstspeicherungsvermerk vom 24.11.2023 dargelegten Ergebnis, dass solche in der Person des Antragstellers vorliegen und eine Bearbeitung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 1 S. 3 und 4 BVerfSchG sowie eine Speicherung im NADIS gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG geboten ist.

Entgegen der Annahme des Antragstellers auf Seite 12 seiner Antragschrift unter Ziffer 15. „überwacht“ das Bundesamt den Antragsteller nicht seit Februar 2019. Soweit in der Erkenntniszusammenstellung vom 24.10.2023 öffentliche Äußerungen des Antragstellers vor dem Jahr 2023 Erwähnung und Berücksichtigung gefunden haben, ist darauf hinzuweisen, dass diese erst im Jahr 2023 abgerufen wurden, wie in der vorgenannten Erkenntniszusammenstellung vom 24.10.2023 ausgewiesen ist.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 18.08.2023 begehrte der Antragsteller vom Bundesamt Auskunft nach § 15 Abs. 1 BVerfSchG.

Hierauf wurde der Antragsteller mit Bescheid vom 16.01.2024 durch das Bundesamt in Erfüllung des Auskunftsanspruchs und im Wege des Ermessens über zu seiner Person beim Bundesamt gespeicherter personenbezogener Daten beauskunftet. Einen darüberhinausgehenden Erklärungsgehalt hat der vorgenannte Bescheid nicht. Entgegen der Darstellung des Antragstellers auf Seite 8 seiner Antragschrift dient der Bescheid vom 16.01.2024 nicht der Darlegung der Begründung seiner Beobachtung und Speicherung im NADIS. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf den Bescheid vom 16.01.2024 verwiesen.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 14.02.2024 forderte der Antragsteller die Beklagte zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie einer öffentlichen Erklärung



SEITE 5 VON 85

dahingehend auf, dass seine Einstufung durch das Bundesamt rechtswidrig oder „zu keinem Zeitpunkt erfolgt“ sei.

Hierauf teilte das Bundesamt dem Antragsteller mit Schreiben vom 22.02.2024 mit, dass es die geforderten Erklärungen nicht abgeben werde.

B. Rechtliche Ausführungen

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist unbegründet. Der Antragsteller hat bereits keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Der Antragsteller hat gegenüber der Antragsgegnerin keine Unterlassungs- und Folgenbeseitigungsansprüche, aus denen sich die von ihm geltend gemachten Ansprüche ergeben würden. Auch hat der Antragsteller keinen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Erst recht gilt dies, soweit der Antrag zu 1. teilweise auf die Vorwegnahme der Hauptsache gerichtet ist.

Es liegt bereits kein rechtswidriger hoheitlicher Eingriff in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen oder sonstige subjektive Rechte des Antragstellers vor. Denn die Erhebung und Sammlung von Informationen, die Erstspeicherung und Beobachtung des Antragstellers durch das Bundesamt ist auf Grundlage von §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 S. 3 und 4 BVerfSchG i.V.m. §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 BVerfSchG rechtmäßig, weil in der Person des Antragstellers tatsächliche Anhaltspunkte für eine gegen die freiheitlich demokratisch Grundordnung gerichtete Bestrebung vorliegen.



I. Rechtsgrundlage

Die Beobachtung des Antragstellers erfolgt auf der Rechtsgrundlage des §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 4 Abs. 1 S. 3 und 4 BVerfSchG. Hiernach ist Aufgabe des Bundesamtes die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, wobei Bestrebungen solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen einer Einzelperson sind, die auf die Verwirklichung des Ziels der Beseitigung oder Außer-Geltung-Setzung von von der freiheitlichen demokratischen Grundordnung erfassten Verfassungsgrundsätze (§ 4 Abs. 2 BVerfSchG) gerichtet sind. Die zur hiesigen Erstspeicherung führende Erhebung und Sammlung von Informationen erfolgte auf Grundlage einer offenen Informationsbeschaffung nach § 8 Abs. 1 BVerfSchG. Nach § 10 Abs. 1 BVerfSchG darf das Bundesamt zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten speichern, verändern und nutzen, wenn, wie vorliegend, tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 BVerfSchG vorliegen.

1. Keine fehlende Verfassungskonformität von § 4 Abs. 1 BVerfSchG

Entgegen der Ansicht des Antragstellers auf Seite 17 f. der Antragschrift ist § 4 Abs. 1 S. 3 und 4 BVerfSchG in der seit dem 09.07.2021 geltenden Fassung nicht verfassungswidrig.

Mit der Gesetzesänderung hat der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung getragen, dass „unter den Bedingungen der digitalen Moderne und Erkenntnissen zu Radikalisierungsverläufen“ an der bisherigen, Art. 4 Abs. 1 BVerfSchG a.F. zugrundeliegenden Bedrohungseinschätzung bei Bestrebungen einerseits von Personenzusammenschlüssen und



SEITE 7 VON 85

andererseits von Einzelpersonen, nicht festgehalten werden kann. Denn – als Beispiel benennend – soziale Medien eröffnen, gerade auf ihrer Alltagsverbreitung, Einzelpersonen gleichermaßen zu Personenzusammenschlüssen eine enorme Wirkungsbreite für Agitation und Hassbotschaften. Dabei haben gerade Anschläge der jüngeren Vergangenheit gezeigt, so am 09.10.2019 in Halle und am 19.02.2020 in Hanau, dass Radikalisierungsverläufe von Einzelpersonen eruptiv erfolgen können, so dass die Frühwarnfunktion des Verfassungsschutzes es erfordert, Extremisten bereits im Vorfeld militanter Handlungen zu beobachten (BT-Drucksache 19/24785, S. 17).

Der Antragsteller beschränkt sich hinsichtlich seiner Rüge der Verfassungskonformität auf die Beanstandung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Seite 18 der Antragschrift).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung des BVerfSchG folgt hingegen aus Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 b) und c) GG. Danach hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder im Bereich des Verfassungsschutzes, wobei dieser Kompetenztitel dem Bund eröffnet, auch in gewissem Umfang selbst im Bereich des Verfassungsschutzes gesetzgeberisch tätig zu werden und dem Bundesamt für Verfassungsschutz die für seine Aufgaben erforderlichen Befugnisse einzuräumen (BVerfG, Beschluss v. 28.09.2022 – 1 BvR 2354/13; BVerfG, Beschluss vom 27.05.2020 – 1 BvR 1873/13, 1 BvR 2618/13; Seiler, in BeckOK, GG, 57. Edition Stand 15.01.2024, Rn. 48.1).

Der Verweis auf Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 b) und c) GG in der Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 19/24785, S. 14) ist entgegen der Ansicht des Antragstellers nicht fehlerhaft. Soweit der Antragsteller auf Seite 18 der Antragschrift meint, dass durch die Gesetzesänderung „klassische Aufgaben der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden betroffen“



seien, wobei die von ihm zitierte Fundstelle bei Jarass/Pieroth lediglich auf das Schutzgut „Sicherheit des Bundes oder eines Landes“ verweist, verkennt er, dass erheblich gestiegene – mithin durch Anschlagereignisse der jüngsten Vergangenheit belegte – Bedrohungspotential für die Schutzgüter des § 3 Abs. 1 BVerfSchG durch Einzelpersonen. Die Beobachtung jener Bestrebungen gegen die – höchststrangigen – Schutzgüter des § 3 Abs. 1 BVerfSchG durch Einzelpersonen, bevor diese militant werden, im Rahmen der Gefahrenprävention und der Frühwarnfunktion des Bundesamtes durch die eindeutige Zuständigkeitszuweisung nach § 5 Abs. 1, 2 i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 S. 3 und 4 BVerfSchG vermengt sich, entgegen der nicht näher begründeten Ansicht des Antragstellers, weder mit den Kompetenzen von Polizei- und Strafverfolgungsbehörden noch liegt eine Verletzung des Trennungsgebots vor. Das Bundesamt wird entsprechend Sinn und Zweck seiner ihm vom Gesetzgeber zugewiesenen Aufgaben im Vorfeld der polizeilichen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung tätig.

2. Ausübung Entschließungsermessens zur Beobachtung bei Einzelpersonen

Als Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gilt auch bei der Beobachtung von Einzelpersonen als Bestrebung nach § 4 Abs. 1 S. 3 und 4 BVerfSchG, dass eine Einzelfallwürdigung vorzunehmen ist, wobei der Gesetzgeber gar von einer besonderen Würdigung ausgeht, weil anders als bei Personenzusammenschlüssen zu Einzelpersonen ein Entschließungsermessens auszuüben ist, bei dem im Kern die Schutzgutrelevanz des Sachverhalts – auch in seinem Entwicklungspotential – zu beurteilen ist (BT-Drucksache 19/24785, S. 17). Zur Beurteilung der Schutzgutrelevanz eines Sachverhalts – auch in seinem Entwicklungspotenzial – ist eine Risikoabschätzung durchzuführen, wobei als Einzelfallprüfung die Besonderheiten der jeweiligen Einzelperson zu berücksichtigen sind. Eine solche Risikoabschätzung ist bereits im Rahmen des personenbezogenen



Bearbeitungsansatzes der Sicherheitsbehörden methodisch etabliert, etwa bei der sicherheitsbehördlichen Priorisierung in der Gefährderbearbeitung (BT-Drucksache 19/24785, S. 17).

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit findet sich auch in der Regelung des § 4 Abs. 1 S. 4 BVerfSchG wieder, wonach die Verhaltensweise der Einzelperson darauf gerichtet sein muss, die in § 4 Abs. 1 S. 1 BVerfSchG genannten Ziele zu verwirklichen.

Zugleich gilt § 4 Abs. 1 S. 5 BVerfSchG auch für Einzelpersonen. Sobald erste tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne von § 3 Abs. 1 BVerfSchG vorliegen, seien diese auch noch vereinzelt, ist nach § 4 Abs. 1 S. 5 BVerfSchG die Sammlung und Auswertung diesbezüglicher Informationen zulässig. Insoweit findet eine Prüfungsphase statt, in der auf der Grundlage einer offenen Informationsbeschaffung geprüft wird, ob sich die Anhaltspunkte erhärten lassen oder nicht.

Sobald sich die tatsächlichen Anhaltspunkte im Sinne von § 3 Abs. 1 BVerfSchG erhärten und verdichten, liegt ein Verdachtsfall vor, der eine Erstspeicherung rechtfertigt, so dass die Bestrebung zum Beobachtungsobjekt wird. Beobachtungsobjekt können insoweit auch Einzelpersonen sein, über die insoweit Personenakten zur Datensammlung geführt werden (Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, §§ 3, 4 BVerfSchG Rn. 94 f.). Dies ist vorliegend der Fall.

II. Rechtmäßigkeit der Beobachtung des Antragstellers

Die Beobachtung und phänomenologische Erstspeicherung des Antragstellers in NADIS seit dem 30.11.2023 ist rechtmäßig, weil in der Person des Antragstellers tatsächliche



SEITE 10 VON 85

Anhaltspunkte für eine Bestrebung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG vorliegen.

Tatsächliche Anhaltspunkte für eine Bestrebung nach § 3 Abs. 1 BVerfSchG müssen konkrete und in gewissem Umfang verdichtete Umstände als Tatsachenbasis sein, die bei vernünftiger Betrachtung auf das Vorliegen verfassungsfeindlicher Bestrebungen hindeuten (BVerwG, Urteil v. 21.07.2010 – 6 C 22/09; Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, §§ 3, 4 BVerfSchG Rn. 101). Bloße Vermutungen, Spekulationen und Mutmaßungen ohne Faktenbasis sind hierfür nicht ausreichend, wie das Bundesamt nicht verkannt hat.

Es ist eine Gesamtwürdigung vorzunehmen, wobei für die Schlussfolgerung auf das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte auch nachrichtendienstliche oder kriminalistische Erfahrungen zu berücksichtigen sind, ohne diese jedoch ersetzen zu können (Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, §§ 3, 4 BVerfSchG Rn. 106).

Als tatsächliche Anhaltspunkte für eine Bestrebung nach § 3 Abs. 1 BVerfSchG kommen nach der Rechtsprechung auch schriftliche und/oder mündliche Äußerungen, auch Meinungsäußerungen, in Betracht. Das Bundesamt kann nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BVerfG deren Inhalt als Ausdruck des Bestrebens heranziehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen (BVerfG, Beschluss v. 24.05.2005 – 1 BvR 1072/01; Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, §§ 3, 4 BVerfSchG Rn. 116 f.). Selbstverständlich ist bloße Kritik an der Verfassung und ihren wesentlichen Elementen zulässig.



SEITE 11 VON 85

Soweit der Antragsteller in seiner Antragschrift wiederholt auf die nach Art. 5 Abs. 1 GG grundrechtlich geschützte Meinungsfreiheit verweist, vermag er hieraus nicht abzuleiten, dass dies eine Einstufung als eine Bestrebung nach § 3 Abs. 1 BVerfSchG ausschließe. Insoweit wird auf die zutreffenden Feststellungen der erkennenden Kammer im Urteil vom 08.03.2022 – 13 K 207/20 verwiesen:

„Mit der Feststellung, dass die einzelnen Äußerungen unter den Schutz der Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG fallen, ist jedoch nicht zugleich gesagt, dass deswegen die Berücksichtigung im Rahmen der verfassungsbehördlichen Beurteilung unzulässig wäre. Es ist dem Staat nicht verwehrt, aus Meinungsäußerungen, die den Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG genießen, also weder verboten sind noch bestraft werden können, Schlüsse zu ziehen und Maßnahmen zum Rechtsgüterschutz zu ergreifen. Das Gesetz definiert den Begriff der Bestrebung nicht anhand der Merkmale legal/illegal. Deshalb können die Verfassungsschutzbehörden an die Inhalte von Meinungsäußerungen anknüpfen, soweit diese Ausdruck eines Bestrebens sind, die freiheitlich demokratische Grundordnung zu beseitigen. Dies verfassungsfeindliche Zielrichtung kann sich auch aus einer Zusammenschau erlaubter Äußerungen ergeben, vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19. Juni 2020 – OVG 1 S 55.20 -, juris Rn. 32; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 6. April 2006 – OVG 3 B 3.99 -, juris Rn. 47; BayVGH, Beschluss vom 7. Oktober 1993 – 5 CE 93.2327 -, juris Rn. 24; VG Berlin, Urteil vom 21. Januar 2016 – VG 1 K 255.13 -, juris Rn. 32.“

VG Köln, Urteil vom 08.03.2022 – 13 K 207/20.

Bei Äußerungen kommt es nicht auf eine abstrakte Interpretierbarkeit, sondern die konkrete Verwendung an, wobei bei der vorzunehmenden wertenden Gesamtbetrachtung



auch Kontext und Begleitumstände sowie Zielrichtung der Äußerung heranzuziehen sind. Für eine zutreffende Sinnerfassung sind etwaige besondere Terminologien, Signalwörter und Vorverständnisse zu berücksichtigen. Bestimmte Begriffe und Aussagen können in einem spezifischen, vom allgemeinen Sprachsinn abweichenden Sinn gebraucht und verstanden werden, wobei für die Bewertung der Äußerung auf eine Verfassungsschutzrelevanz hin auch Feinheiten wie Form, Stil und eventuelle „Zwischentöne“ zu berücksichtigen sind, aus denen sich möglicherweise radikalere Zielsetzungen als die vordergründigen ergeben (Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, § 4 BVerfSchG Rn. 122; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 23.11.2011 – 1 B 111.10).

Mehrdeutige Äußerungen, die sowohl in einem verfassungsschutzrechtlich relevanten als auch einem verfassungsschutzrechtlich irrelevanten Sinne verstanden werden können, können als tatsächliche Anhaltspunkte herangezogen werden. Die für straf- und zivilrechtliche Sanktionen geltenden Grundsätze sind ebenso wenig auf den gefahrenpräventiven Bereich des Verfassungsschutzes zu übertragen wie in sonstigen Bereichen des Sicherheitsrechts (vgl. BVerfG, Beschluss v. 19.12.2007 – 1 BvR 967/05; VG Karlsruhe, Urteil vom 20.04.2016 – 4 K 262/13 –, juris, Rn. 123; VG München, Urteil vom 29.01.2003 – M 7 K 02.4251 –, juris, Rn. 25; Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, §§ 3, 4 BVerfSchG Rn. 123). Mehrdeutige Äußerungen, die hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen bieten, können ohne großen Aufwand durch glaubwürdige Erklärungen und Klarstellungen als Anhaltspunkte ausgeschlossen werden (vgl. BVerfG, Beschluss v. 19.12.2007 – 1 BvR 967/05). Unterbleibt dies, so ist es zulässig, diese als Anhaltspunkte in die Betrachtung einzustellen.



Formale Bekenntnisse zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen einer Annahme von Anhaltspunkten für verfassungsfeindliche Bestrebungen nicht entgegen (Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, §§ 3, 4 BVerfSchG Rn. 104 m.w.N.). Ergeben sich aus einschlägigen Äußerungen tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche Bestrebung, so können diese nicht mit der pauschalen Behauptung oder einem allgemeinen und unspezifischen Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung, sondern allenfalls durch konkrete gegenteilige Äußerungen von Ernsthaftigkeit und Gewicht entkräftet werden (Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, §§ 3, 4 BVerfSchG Rn. 104 m.w.N.).

Vorliegend sind sämtliche Informationen betreffend den Antragsteller, auf denen die Bewertung, dass tatsächliche Anhaltspunkte für eine Bestrebung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG vorliegen, gestützt wird und die zur Erstspeicherung des Antragstellers geführt haben, aus allgemein zugänglichen Quellen auf Grundlage von § 8 Abs. 1 BVerfSchG rechtmäßig erhoben und gesammelt worden, wie aus der Erkenntniszusammenstellung vom 24.10.2023 ersichtlich ist. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist durch diese möglichst grundrechtsschonende Informationserhebung gewahrt.

Die im Folgenden dargelegten Äußerungen und Verhaltensweisen des Antragstellers, wie aus der Erkenntniszusammenstellung vom 24.10.2023 ersichtlich ist, sind nach Kontextualisierung und Gesamtwürdigung als tatsächliche Anhaltspunkte für eine Bestrebung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung zu bewerten. Diese sind nach § 4 Abs. 1 S. 4 BVerfSchG darauf gerichtet, das Ziel nach § 4 Abs. 1 S. 1 c) BVerfSchG zu verwirklichen, nämlich die zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zählenden Verfassungsgrundsätze, hier die Menschenwürde und das Demokratieprinzip, zu beseitigen bzw. außer Geltung zu setzen. Bei der nach dem



SEITE 14 VON 85

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vorzunehmenden Einzelwürdigung hat das Bundesamt in nicht zu beanstandender Weise sein Entschließungsermessen zur Erstspeicherung und Beobachtung des Antragstellers ausgeübt.

Im Einzelnen:

1. Migranten-, minderheitenfeindliche und rassistische Agitation des Antragstellers

Mit der Menschenwürde unvereinbar sind Konzepte, die auf eine rassistische Diskriminierung und Ausgrenzung, Verächtlichmachung und weitgehende Rechtlosstellung von Ausländern, Migranten und Muslimen gerichtet sind. Hierdurch ist der Schutzbereich der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG betroffen (BVerfG, Urteil v. 17.01.2017 – 2 BvB 1/13; VGH München, Beschluss v. 14.09.2023 – 10 CE 23.796).

Gegen die Menschenwürde verstoßen nach der Rechtsprechung zudem systematische und anhaltende Pauschalisierungen, die bestimmte Personengruppen wegen ihrer Religion, Ethnie oder Herkunft herabsetzen, ausgrenzen und diffamieren, beispielsweise auch durch das Gegenüberstellen von Deutschen/Europäern und Muslimen/nicht europäische Migranten. Eine solche anhaltende Pauschalisierung hebt den durch die Menschenwürde geschützten Achtungsanspruch des Einzelnen auf (VG Düsseldorf, Urteil vom 12.04.2013 – 22 K 9174/10).

Der Antragsteller äußerte sich vielfach in einer migranten-, minderheitenfeindlichen und auch teils rassistischen Art und Weise. Zudem bieten seine Aussagen Anhaltspunkte für ein biologisches Verständnis der deutschen Staatsangehörigkeit. Seine Warnungen,



SEITE 15 VON 85

die gar existenzbedrohend wirken, sind darauf gerichtet, dass die Empfänger seiner Äußerungen die von ihm vertretenen menschenwürdeverletzenden Konzepte mindestens einnehmen und Anlass zum Handeln gegen die von ihm identifizierten Personengruppen geben sollen. Das Verhalten des Antragstellers ist insoweit auf eine Zielverwirklichung i.S.d. § 4 Abs. 1 S. 4 BVerfSchG gerichtet, nämlich die Menschenwürde als Schutzgut der freiheitlich demokratischen Grundordnung zu beseitigen bzw. außer Geltung zu setzen.

- a. Am 09.04.2023 postete er gleichlautend auf Twitter und Telegram folgenden Kommentar zu einem verlinkten Video, das Proteste am Vortag in Berlin zeigt, auf denen auf Arabisch antisemitische Parolen gerufen und palästinensische Fahnen geschwenkt wurden:

„Ausländer grölen in Berlin antisemitische Parolen ‚Tod den Juden, Tod Israel!‘, und das politisch-mediale Establishment schaut einfach weg und tut nichts. Das ist nicht mehr das Deutschland, für dessen Sicherheit ich gearbeitet habe und das ich will.“

Beweis: Dr. Hans-Georg Maaßen, Tweet auf X (vormals Twitter) vom 09.04.2023; Telegram-Post vom 09.04.2023; Bezugsvideo: „‚Tod den Juden, Tod Israel!‘ – Antisemitische Parolen bei der Palästinenser-Demo in Berlin“, Kanal: „democ.“, in: www.youtube.com, 09.04.2023 (Verwaltungsvorgang, Bl. 273)

Der Antragsteller pauschalisiert die sich dort antisemitisch gebärdenden bzw. an Protesten teilnehmenden Personen als Ausländer, ohne Kenntnis von deren tatsächlichen Staatsangehörigkeit. Er zieht mithin äußere Kennzeichen oder anderweitige Indizien heran, wie die Verwendung arabischer Sprache und Schwenken



bestimmter Fahnen, um deren etwaige deutsche Staatsangehörigkeit auszuschließen. Dieses Vorgehen könnte darauf hindeuten, dass Anhaltspunkte für ein biologistisches Verständnis der Staatszugehörigkeit vorliegen könnten, das nicht mit Art. 116 GG in Übereinstimmung zu bringen ist.

Soweit der Antragsteller auf Seite 11 seiner Antragschrift unter Ziffer 13. der Ansicht ist, dass dieser Post wegen der darin enthaltenden eindeutigen Positionierung gegen Antisemitismus „nicht zulasten des Klägers/Antragstellers angeführt werden“ könne, so verkennt der Antragsteller den Inhalt seiner Äußerung, die sich nicht auf eine Positionierung gegen Antisemitismus beschränkt, sondern ein biologistisches Verständnis der Staatszugehörigkeit nahelegt.

- b. Am 01.05.2023 äußerte der Antragsteller sich in einer Rede in St. Gangloff in Thüringen wie folgt:

*„Wissen Sie, wenn man in Afrika in irgendein **zurückgebliebenes Dorf** kommt, dann kann man den Leuten vielleicht Glasperlen noch verkaufen für viel, viel Gold, das sie einem entgegenbringen. Aber den Leuten einzureden, dass es drei Geschlechter oder zehn oder hundert Geschlechter gibt, ich glaube, **so naiv und infantil sind auch zurückgebliebene, kulturell zurückgebliebene Menschen nicht.**“*

Beweis: Dr. Hans-Georg Maaßen, in: „Hans-Georg Maaßen spricht in St. Gangloff bei Gera“, Kanal: „Deutschland – Unsere Heimat“, in: www.youtube.com, 01.05.2023, ab Min. 10:05 (Verwaltungsvorgang, Bl. 275)



Der Antragsteller bedient hier klassische rassistische Stereotype eigener Überlegenheit und Unterlegenheit der anderen deutlich, beim Antragsteller: Menschen in Afrika, jedenfalls bestimmter Regionen in Afrika. Er nimmt die kolonialistische Vorstellung vergangener Jahrhunderte auf. Die Wiederholung der Formulierung „zurückgeblieben“ als Charakterisierung der Menschen und deren Kultur belegt die absichtliche Herabsetzung und Herabwürdigung.

Soweit der Antragsteller auf Seite 10 seiner Antragschrift unter Ziffer 9. behauptet, dass er „sich innerhalb seiner Rede selbst“ korrigiert habe, ist dies nicht ersichtlich. Worin soll in der dreifachen Wiederholung der Charakterisierung von Menschen als „zurückgeblieben“ die Korrektur liegen? Im Gegenteil, auf Seite 10 seiner Antragschrift unter Ziffer 9. bestätigt der Antragsteller die Verwendung rassistischer Stereotype. Er führt aus, dass er „eine bildliche Sprache“ mit dem Inhalt, dass „selbst Menschen, die aufgrund mangelnder Bildung/Erfahrung noch Glasperlen gegen Gold eintauschen würden (denn dies macht man ab einem gewissen Bildungs- bzw. Erfahrungsgrad nicht mehr), nicht glauben würden, dass es drei oder mehr Geschlechter geben [könne]“. In seiner Rede am 01.05.2023 nahm er gerade und bewusst Menschen in Afrika in Bezug. Gerade diese Menschen in Afrika will der Antragsteller, so auch in seiner Antragschrift, als mit mangelnder Bildung und Erfahrung ausgestattet sehen. Wenn es dem Antragsteller allein auf Menschen – ungeachtet ihrer Herkunft etc. – mit mangelnder Bildung oder Erfahrung angekommen wäre, so muss sich der Antragsteller fragen lassen, aus welchem Grund er gerade Afrika für die Verortung jener Menschen gewählt hat.

- c. Am 27.04.2023 äußerte der Antragsteller sich in einer auf dem Kanal tv.berlin öffentlichen Gesprächsrunde wie folgt:



*„Was wir hier in Deutschland und in Europa jetzt mit der hohen Zahl an Migranten erleben ist, dass wir Menschen aus anderen Kulturen zu uns holen, die **ganz anders sozialisiert sind, die ganz anders gelernt haben, wie man Konflikte löst.** Wir setzen uns an den Tisch, wir reden, wir reden und wir reden, und wir kommen zum Ergebnis, und nachher geben wir uns die Hand und gehen dann auseinander. **Wir versuchen, eine Lösung zu finden. In anderen Kulturen ist es anders.** In der japanischen Kultur ist es ähnlich wie bei uns. In arabischen Kulturen gilt auch aufgrund, ich sag' mal, des Rollenverständnisses von Mann und Frau und auch des Rollenverständnisses von oben und unten in der Gesellschaft **ein ganz anderes System.** Und jetzt komme ich zum **Messer. Und da wird Gewalt durchaus auch als ein probates Mittel der Konfliktlösung angesehen.** Wenn Menschen mit einer derartigen Sozialisierung zu uns kommen, nie bei uns sozialisiert worden sind, unsere Spielregeln auch nicht kennen, im Gegenteil, die Spielregeln, die sie hier wahrnehmen, verachten, weil sie die Spielregeln von zuhause für richtiger halten, weil sie so sozialisiert worden sind, haben wir einen Clash of Cultures. Einen Zusammenprall der Kulturen, den wir hier auch, muss ich sagen, jetzt tagtäglich erleben. Die jungen Menschen, die zu uns kommen, **kennen unsere Normen nicht,** sind ganz anders sozialisiert, bringen ihr Wertverständnis, ihre Konfliktlösungsmechanismen nach Deutschland, und wir sehen die Konsequenzen tagtäglich bei **Messerstechereien.**“*

Beweis: Dr. Hans-Georg Maaßen, in: „Strategie Für Deutschland – Migrationspolitik“, Kanal: „tvberlin“, in: www.youtube.com, 27.04.2023, ab Min. 08:00 (Verwaltungsvorgang, Bl. 276)



Auch in vorgenannten Ausführungen bedient der Antragsteller tradierte rassistische Stereotype, indem er als Ausdruck von Kultur und Sozialisierung die „deutsche/europäische Friedfertigkeit“ der „arabischen Gewaltneigung“ gegenüberstellt und die Höherwertigkeit der eigenen gegenüber der Minderwertigkeit der anderen Gruppe und Kultur zum Ausdruck bringt. Zugleich stellt der Antragsteller generalisierend Migranten pauschal als Produkt ihrer Kultur und Sozialisation dar, wobei er den einzelnen Individuen abspricht, sich anders verhalten zu können, als die vom Antragsteller behauptete Kultur und Sozialisation vorgebe. Der Antragsteller lehnt sich hierbei auch an das neurechte Konzept des Ethnopluralismus an, wonach Ethnien kulturell definierte kollektive Identitäten besäßen, die sich von anderen Ethnien unterscheiden. Dem einzelnen Angehörigen einer Ethnie wird die jeweilige Identität pauschal zugeschrieben, wobei eine Zuordnung der Ethnien zu bestimmten Regionen erfolgt.

- d. Vielfach verbreitet der Antragsteller das Narrativ des „Bevölkerungsaustauschs“ – häufig synonym genutzte Bezeichnungen sind „Ersetzungsmigration“, „Großer Austausch“, „Umvolkung“ und „Transformation“ –, das einen grundgesetzwidrigen, ethnisch-abstammungsmäßigen Volksbegriff impliziert. Diesem Gedankengebilde nach streben die politisch Verantwortlichen eine Veränderung der Bevölkerung bzw. des Staatsvolks an, indem zielgerichtet Menschen aus außereuropäischen Gegenden nach Deutschland geholt werden, um für eine ethnische Diversifizierung zu sorgen bzw. die einheimischen „ethnischen Deutschen“ auf lange Sicht zu ersetzen.

Das erkennende Gericht hat unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bereits in seinem Urteil vom 08.03.2022 – 13 K 207/20 fest-



gestellt, dass das Konzept eines völkisch-abstammungsmäßigen Volksbegriffs gegen die Menschenwürde verstößt und „[d]as Grundgesetz überdies einen ausschließlich an ethnischen Kategorien orientierten Begriff des Volkes nicht [kennt]“, weil „[f]ür die Zugehörigkeit zum deutschen Volk und den daraus sich ergebenden staatsbürgerlichen Status demgemäß die Staatsangehörigkeit von entscheidender Bedeutung“ ist. In diesem Zusammenhang hat das erkennende Gericht darauf hingewiesen, dass das Bundesverfassungsgericht hinsichtlich einer Aussage gegen eine „Umvolkung“ festgehalten hat, „dass sie darauf [gerichtet] sei, Asylbewerbern und Migranten ihre Menschenwürde abzusprechen“ und

„Der Terminus des ‚Großen Austauschs‘ bezeichnet (insbesondere) nach dem Verständnis der Identitären Bewegung einen schrittweisen Prozess, durch den die heimisch angestammte Bevölkerung durch (insbesondere außereuropäische) verdrängt und austauscht wird. Da dieses Konzept der abstammungsbezogenen Begrenzung der ‚deutschen Volksgemeinschaft‘ und der Notwendigkeit, diese vor einer Vermischung mit anderen Rassen zu schützen auf völkisch-ethnischen Vorstellungen eines ethnisch vorhergehenden deutschen Volkes beruht, stellt das Vertreten dieses Konzepts einen tatsächlichen Anhaltspunkt für eine gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebung dar, [...]“

VG Köln, Urteil vom 08.03.2022 – 13 K 207/20.

In diesem Sinne äußerte sich der Antragsteller chronologisch wie folgt:

(1) In einem Interview am 20.02.2023:



*„Es geht bei der Flüchtlingspolitik offensichtlich nicht darum, Menschen, die unseres Schutzes bedürfen, Asyl zu gewähren. Die Menschen, die zu uns kommen, sind im Wesentlichen nicht asylbedürftig. Es geht der SPD offensichtlich um etwas anderes. Sie will Hunderttausenden Ausländern die Einreise ins Land ermöglichen, weil sie eine andere Gesellschaft will. SPD und Grüne wollen ein **nicht-deutsches Deutschland**. [...] Ich bin überzeugt, dass immer mehr Bürger begreifen, dass diese Regierungskoalition nicht gewillt ist, die Migration zu steuern und zu begrenzen, sondern dass sie den **unbegrenzten Zuzug** will, weil sie die Macht hat, den Zuzug zuzulassen, und weil sie einfach eine andere, **nicht-deutsche Gesellschaft** will. [...] Warum findet seit Jahren diese massenhafte Migration nach Deutschland statt, die nicht dem Flüchtlingsschutz dient und nicht im Interesse des deutschen Volkes ist? Warum werden von SPD, Grünen, FDP und CDU/CSU Hunderttausende und Millionen Ausländer ins Land gelassen, wo doch ein Blinder mit dem Krückstock erkennen kann, dass sich **diese Menschen niemals, niemals in unsere Gesellschaft eingliedern** werden?“*

Beweis: Dr. Hans-Georg Maaßen, in: Alexander Wallasch, Hans-Georg Maaßen fordert Erfassungsstelle für ökosozialistische Menschenrechtsverletzungen, in: www.alexander-wallasch.de, 20.02.2023 (Verwaltungsvorgang, Bl. 295 ff.)

(2) In einem Interview am 20.04.2023:

„Das zentrale Problem sind aber nicht Geld und Ressourcen, sondern das zentrale Problem ist, dass hunderttausende Einwanderer in Deutschland angesiedelt werden, weil die regierenden Parteien es so wollen. [...] Es handelt sich weder um politisch verfolgte Flüchtlinge noch um ausländische Fachkräfte oder



*Hochqualifizierte. **Die Politik will einfach**, dass wohlstandssuchende Ausländer in großer Zahl bei uns angesiedelt und von uns versorgt werden. Es gibt im Ausländerrecht keine einzige Rechtsgrundlage, die Politiker dazu ermächtigt, **Ausländer massenhaft in Deutschland anzusiedeln, um damit eine andere Gesellschaft zu erreichen.***

Beweis: Dr. Hans-Georg Maaßen, in: Alexander Wallasch, Menschenfeind ist, wer es zulässt, dass Kriminelle in das Land kommen, in: www.alexander-wallasch.de, 20.04.2023 (Verwaltungsvorgang, Bl. 277 ff.)

(3) In einem Interview am 31.05.2023:

*„Sie [SPD] will offenkundig mithilfe der massenhaften Einwanderung von Ausländern und ihrer schnellen Einbürgerung **sich ein anderes Staatsvolk schaffen**. Das wäre eine ehrliche und überzeugende Erklärung für ihre Politik, die aber zugleich auch verfassungsfeindlich wäre.“*

Beweis: Dr. Hans-Georg Maaßen, in: Alexander Wallasch, Sie wollen den Pass – Aber sie verachten Deutschland, die Deutschen und die deutsche Kultur, in: www.alexander-wallasch.de, 31.05.2023 (Verwaltungsvorgang, Bl. 326 ff.)

(4) In einem Interview am 09.06.2023:

*„Humanität von der politisch Linken ist immer nur ein Vorwand für deren ideologischen Projekte. Und deren ideologisches Projekt ist klar: sie wollen hier **Millionen Menschen ansiedeln**, nicht weil sie irgendein Herz für Flüchtlinge haben, sondern weil sie **eine andere Gesellschaft haben wollen**. Sie wollen*



*eine andere Gesellschaft, mit nach Möglichkeit mit vielen **Menschen aus dem Prekariat, die man viel leichter führen kann** und die **die bestehende Gesellschaft zersetzt**. Ein klassisches neomarxistisches Projekt, das die politische Linke gegen unsere Gesellschaft durchführt.“*

Beweis: Dr. Hans-Georg Maaßen, in: „Politicum Spezial – Asyl und Migration“, Kanal: „TV.Berlin – Der Hauptstadtssender“, 09.06.2023, ab Min. 09:30, (Verwaltungsvorgang, Bl. 343)

(5) In einem Interview am 05.07.2023:

*„Dass es zu diesen Ausschreitungen und Aufständen von Migranten in Deutschland und in Frankreich kommt, ist kein Schicksal, sondern ist Ergebnis **einer zielgerichteten ideologischen Migrationspolitik** der politischen Linken. Sie wollen eine **gesellschaftliche Transformation**. Sie lehnen den Nationalstaat ab und sie wollen die politischen Machtverhältnisse dadurch zementieren, dass sie sich das **Staatsvolk selbst aussuchen**.“*

Beweis: Dr. Hans-Georg Maaßen, in: Alexander Wallasch, Ein typisch deutscher Charakterzug: Menschen ideologisch und völlig empathielos ausgrenzen und verfolgen, in: www.alexander-wallasch.de, 05.07.2023 (Verwaltungsvorgang, Bl. 309 ff.)

(6) Am 18.07.2023 in einer Rede in Lindau:



*„Im letzten Jahr haben – wie ich in einer Statistik des Statistischen Bundesamts gelesen habe – rund 270.000 Deutsche das Land verlassen und waren mit Sicherheit keine Bürgergeldempfänger, sondern das waren die Leute, die wir vielleicht in anderen Bereichen brauchen. [...] Es sind diejenigen, die uns fehlen, und **die offensichtlich ersetzt werden sollen durch die Goldstücke, die wir jetzt im Rahmen der Migration nach Deutschland holen sollen.**“*

Beweis: Dr. Hans-Georg Maaßen, in: „Dr. Hans Georg Maaßen: Auf Kommando von oben – Der Umbau der Gesellschaft in Deutschland“, in: www.kontrafunk.radio, 29.07.2023, ab Min. 35:45 (Verwaltungsvorgang, Bl. 344)

(7) In einem Interview im August 2023:

*„Wie bei Mao und Pol Pot geht es dabei [bei der „politischen Transformation unseres bürgerlich-freiheitlichen Gemeinwesens“ durch die „politische Linke“] um die Zerstörung der Familie, die Zerstörung der Religion, die Zerstörung der bürgerlichen Kultur und – was ganz zentral erscheint – zusätzlich die Zerstörung des **ethnischen Zusammenhalts**. Und deswegen ist es ein probates Mittel zum Anschlag auf unsere bürgerliche Kultur auch die Zerstörung des nationalen Zusammenhaltes **durch die Ansiedlung kulturfremder Migranten** zu fördern. Dahinter steht das Ziel der Erschaffung einer neuen ökosozialistischen totalitären Diktatur, in der ein neuer Menschen geschaffen werden soll, was wiederum der alten klassischen maoistischen Doktrin entspricht.“*

Beweis: Dr. Hans-Georg Maaßen, in: Bernd Kallina, „Linksextremismus ist die größte Gefahr“, in: Freilich Nr. 23/2023 (August 2023), Seite 14 (Verwaltungsvorgang, Bl. 338 ff.)



(8) In einem Interview am 01.10.2023:

„Es [die aktuelle Migrationspolitik] ist **planvolles Handeln**. Davon muss man ausgehen. Planvolles Handeln heißt: es werden hier die Menschen bewusst ins Land gelassen, **Hunderttausende** werden ins Land gelassen, oder man kann sagen, **Millionen** seit 2015, werden vorsätzlich und mit einer Absicht ins Land gelassen. Es ist nicht mehr so wie 2015, als die damalige Bundeskanzlerin meinte: ‚wir müssen diesen armen Flüchtlingen helfen‘. Das Wort ‚Flüchtling‘ und ‚arm‘ und ‚verfolgt‘ wird ja kaum mehr in den Mund genommen, sondern es geht einfach darum, weil diese Bundesregierung die Macht hat, wollen sie diese Leute ins Land lassen, weil sie **dauerhaft Menschen aus fremden Kulturen in Deutschland ansiedeln** wollen. Und wenn man dann auch noch die, ich sage mal, die deutschfeindlichen Hintergründe, biografischen Hintergründe von einigen dieser Bundespolitiker sieht, liegt es natürlich nahe, die Schlussfolgerung zu ziehen: es geht ihnen letztendlich um eine Abrechnung mit Deutschland, und zwar mit einem Deutschenhass. **Sie wollen ein anderes Land. Und dem dient die Massenzuwanderung dieser Leute nach Deutschland.** Und mit dem korrespondiert dann auch das, was die Bundesregierung im rechtlichen Bereich vorhat, bzw. schon geleistet hat, diesen Leuten ein Chancenaufenthaltsrecht zu geben. Das heißt, sie sind illegal in Deutschland, sollen trotzdem einen Aufenthaltstitel bekommen, sie sollen **schnellstmöglich eingebürgert** werden, sollen schnellstmöglich die deutsche Staatsangehörigkeit bekommen, damit sie – aus deren Perspektive offensichtlich – **die ethnischen Deutschen hier dominieren** können.“



Beweis: Dr. Hans-Georg Maaßen, in: „Dr. Maaßen: Erschütternde Hintergründe zur Migrationspolitik | Wird aus der WerteUnion eine Partei?“, Kanal: „Politik Spezial – Stimme der Vernunft“, in: www.youtube.com, 01.10.2023, ab Min. 04:30 (Verwaltungsvorgang, Bl. 294)

Obgleich der Antragsteller Signalwörter weitgehend vermeidet, sind seine vorgenannten Äußerungen Ausdruck des Narrativs des „Bevölkerungsaustausches“. Denn er behauptet, dass die von den politisch Verantwortlichen betriebene Migrations- und Flüchtlingspolitik dem Ziel der Transformation des deutschen Volks im Sinne einer mittelfristigen quantitativen Übertreibung der „ethnischen Deutschen“ durch Migranten und, langfristig, des demografisch folgerichtigen Verschwindens der „ethnischen Deutschen“ diene. Ausdrücklich warnt der Antragsteller vor einer „Zerstörung“ des „ethnischen Zusammenhalts“ und „nationalen Zusammenhalts“ durch „die Ansiedlung kulturfremder Migranten“. Der Antragsteller nimmt mithin eine Differenzierung der Menschen losgelöst von einer gemeinsamen Staatsangehörigkeit nach unveränderlichen Merkmalen vor, wie Ethnie und geografischer oder kultureller Herkunft.

Indem der Antragsteller einerseits vor einem durch Migranten gebildeten Staatsvolk warnt und den Menschen dieses Staatsvolkes das „Deutschsein“ abspricht – „nicht-deutsches Deutschland“ und „nicht-deutsche Gesellschaft“ und trotz Staatsangehörigkeit „die ethnischen Deutschen hier dominieren“ –, vertritt er ein nicht an die Staatsangehörigkeit nach Art. 116 GG anknüpfendes, mithin mit dem Grundgesetz unvereinbares Verständnis des Begriffs des „Deutschen“ sowie der Zugehörigkeit zum deutschen Volk, sondern einen ethnisch-abstammungsmäßigen



Volksbegriff. Der Antragsteller spricht durch das Vertreten eines solchen Konzeptes, auch nach der Rechtsprechung des BVerfG und der erkennenden Kammer, Flüchtlingen und Migranten die Menschenwürde ab.

- e. Darüber hinaus greift der Antragsteller die Menschenwürde von Flüchtlingen und Migranten dadurch an, dass er ihnen pauschal abspricht, politisch verfolgt zu werden – soweit es Flüchtlinge betrifft – und dass er ihnen den Willen sowie das Vermögen zur Integration abspricht.

(1) In einer Rede am 01.05.2023 in St. Gangloff in Thüringen äußerte sich der Antragsteller wie folgt:

*„Ähnlich ist es in der Migrationspolitik. Wo die ganzen **Goldstücke** täglich zu uns kommen, die **Fachkräfte**. [Einsetzender, anhaltender Beifall.] Und wo man sich noch nicht einmal mehr die Mühe macht, uns zu erklären, warum wir diese Leute, die **offenkundig sich hier auch nicht integrieren wollen, die offenkundig keine Fluchterfahrung haben, die offenkundig nicht politisch verfolgt werden, sondern die als Wohlstandsflüchtlinge zu uns kommen, also Flüchtlinge in dem Sinne, dass sie unseren Wohlstand** [einsetzender Beifall] gerne haben möchten, man erklärt es uns nicht, sondern weil die Macht auf Seiten der Regierenden ist, wird es einfach durchgezogen.“*

Beweis: Dr. Hans-Georg Maaßen, in: „Hans-Georg Maaßen spricht in St. Gangloff bei Gera“, Kanal: „Deutschland – Unsere Heimat“, in: www.youtube.com, 01.05.2023, ab Min. 10:05 (Verwaltungsvorgang, Bl. 275)



Der Antragsteller kritisiert insoweit die Migrationspolitik, wobei er es weder bei sachlicher oder polemischer Kritik belässt, sondern Flüchtende herabsetzt. Flüchtende bezeichnet der Antragsteller durch eine ironische Begriffsverwendung als „Goldstücke“ oder auch „Fachkräfte“, wie in den hier zitierten Reden am 01.05.2023 und 18.07.2023 (siehe vorangehenden Abschnitt d.(6)). Der Antragsteller meint insoweit das Gegenteil von dem, was er sagt; er spricht den von ihm bezeichneten Personen den in seinen Worten von der allgemeinen Begriffsbedeutung her eigentlich enthaltenen Wert gerade ab. Eine solche vom Antragsteller verwendete negierende Begriffsbedeutung wird daran deutlich, dass er pauschal jenen Personen die Integrationswilligkeit, eine Fluchterfahrung und politische Verfolgung abspricht und pauschal nach Deutschland Flüchtenden eine rein ökonomische und materialistische Motivation vorwirft. Er diffamiert hierdurch Flüchtlinge in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise.

Hinsichtlich des vom Antragsteller wiederholt im Zusammenhang von Migration und Flucht verwendeten Begriffes „Goldstücke“ wies das Landgericht Bremen bereits in seinem Urteil vom 20.06.2019 – 7 O 1618/18 darauf hin, dass der Begriff „Goldstücke“ auf ein Zitat von Martin Schulz aus dem Jahr 2016 zurückgehe, der sagte: „Was die Flüchtlinge zu uns bringen, ist wertvoller als Gold. Es ist der unbeirrbar Glaube an den Traum von Europa. Ein Traum, der uns irgendwann verloren gegangen ist“ und „[e]s gerichtsbekannt [ist], dass Anhänger der rechten Szene Flüchtlinge seither als ‚Goldstücke‘ bezeichnen“. Die in diesem Zusammenhang seitens des Antragstellers auf Seite 12 f. seiner Antragschrift unter Ziffer 21. ausgeführten Beanstandungen an dem Verweis auf das vorgenannte Urteil verfangen hingegen nicht. Das Bundesamt hat lediglich zur Herkunft, Bedeutung und Verwendung – mithin zur Kontextualisierung –



des auch vom Antragsteller verwendeten Begriffes „Goldstücke“ im Zusammenhang mit „Flüchtlingen“ durch Rechtsextremisten als Fußnote und Fundstellenverweis auf das vorgenannte Urteil des LG Bremen verwiesen. Es ist hierfür irrelevant, dass sich das Landgericht Bremen insoweit zur Frage zu verhalten hatte, ob eine Hassbotschaft vorliege, die mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Social-Media-Netzwerkes unvereinbar sei oder nicht. Wie ein bloßer Fundstellennachweis auf eine Gerichtsentscheidung einen Verstoß gegen die „gesetzlichen – an Recht und Gesetz gebundenen – Aufgaben“ begründen soll, wie der Antragsteller auf Seite 12 f. seiner Antragschrift unter Ziffer 21. meint, erschließt sich nicht. Die polemischen Ausführungen des Antragstellers in diesem Kontext bedürfen mangels Entscheidungserheblichkeit keiner Erwiderung.

- (2) In einem am 10.11.2023 veröffentlichten Beitrag in der Zeitung „Die Weltwoche“ mit dem Titel „Chemotherapie für Deutschland“ setzt der Antragsteller die Migrations- und Flüchtlingspolitik sowie Migration an sich mit einem Krebsgeschwür gleich. Einleitende Ausführungen zur Krebserkrankung einer Angehörigen des Antragstellers voranstellend, führt er aus, dass die Bundesrepublik Deutschland an der „Merkel-Scholz-Migrationspolitik“ erkrankt sei. Die „Migrationskatastrophe“ – womit er genauer die aus seiner Sicht „ungesteuerte, millionenfache Ansiedlung von Ausländern aus kulturfremden Regionen“ meint – mache nach Ansicht des Antragstellers zwingend eine Operation bzw. die ausschließlich im Titel genannte „Chemotherapie“ nötig, die die „Migrationskatastrophe stoppen und rückabwickeln“ könne, um die Bundesrepublik Deutschland vor dem vermeintlichen Tod zu bewahren. So schreibt er u.a.:



„Nachdem Millionen von Migranten nach Deutschland gekommen sind, die sich nicht integrieren wollen und die auch nicht freiwillig wieder ausreisen wollen, wird man diese Migrationskatastrophe nicht mehr mit einer Mistel- oder Wärmetherapie bewältigen können.“

Beweis: Dr. Hans-Georg Maaßen, Chemotherapie für Deutschland, in: Die Weltwoche, 10.11.2023 (Verwaltungsvorgang, Bl. 623)

Der Antragsteller nutzt in seinem Beitrag die Krebs-Metapher nicht nur für die Beschreibung der deutschen Migrations- und Flüchtlingspolitik, sondern auch für die Migration an sich. Mit seiner Forderung nach einer vermeintlichen Heilung von einer solchen „Erkrankung“ durch drastische Maßnahmen, verlangt der Antragsteller nicht nur die Rückabwicklung der augenblicklichen Migrations- und Flüchtlingspolitik, sondern des Migrationsvorgangs an sich. Denn den nach Ausführung des Antragstellers millionenfach nach Deutschland gekommenen nicht integrationswilligen und nicht freiwillig rückreisewilligen Migranten sei mit einer „Therapie“ – und zwar einer drastischen – zu begegnen, um sie, wie die Krankheit aus einem Körper, aus der Beklagten zu bekommen.

In diesem Zusammenhang schließt er inhaltlich an die insbesondere in der Neuen Rechten verbreitete Forderung nach einer ggf. unter Zwang und in großem Stil durchzuführenden „Remigration“ an. In ähnlicher Weise verweist das Bild, dass Migranten „aus kulturfremden Regionen“ ultimativ zum Tod des bereits unter und an ihnen leidenden Deutschlands führten, auf die im völkischen Rechtsextremismus weitverbreitete und auch propagandistisch eingesetzte Parole des „Volkstods“.



Der Antragsteller zielt mithin unmittelbar auf migrierte Menschen und setzt sie in entmenschlichender Weise mit einem bösartigen, unkontrolliert wuchernden und potentiell tödlichen Krebsgeschwür gleich. Er verletzt diese in grober Art und Weise in ihrer Menschenwürde. Durch die Forderung nach einer „Therapie“ hiergegen, nämlich gegen die Migration und Migranten, wird an dieser Stelle besonders deutlich, dass die Verhaltensweisen des Antragstellers auf eine Zielverwirklichung iSd. § 4 Abs. 1 Satz 4 BVerfSchG gerichtet sind.

2. Demokratiefeindliche Agitation des Antragstellers

Der Antragsteller äußert sich in erheblichem Ausmaß und wiederholt diffamierend und herabwürdigend gegenüber der demokratischen Verfasstheit der Bundesrepublik, ihren Repräsentanten sowie den Parteien und dem Parteiensystem im Allgemeinen. Diese beständigen Verunglimpfungen bewirken in ihrer undifferenzierten Maßlosigkeit, dass das Vertrauen in das demokratische System der Bundesrepublik erheblich unterminiert und von Grund auf erschüttert sowie die Legitimität staatlicher Repräsentanten nicht nur in Frage gestellt wird, sondern diese delegitimiert werden. Eine solche Agitation ist Anhaltspunkt für eine Bestrebung gegen das Demokratieprinzip (vgl. VG Köln, Urteil v. 08.03.2022 – 13 K 207/20; BVerwG, Beschluss v. 25.03.1993 – 1 ER 301/92). Sein Verhalten ist auf eine Zielverwirklichung i.S.d. § 4 Abs. 1 S. 4 BVerfSchG gerichtet, nämlich das Demokratieprinzip als Schutzgut der freiheitlich demokratischen Grundordnung zu beseitigen bzw. außer Geltung zu setzen. Daran ändert nichts, dass der Antragsteller sich bei seinen diesbezüglichen Äußerungen teilweise als vermeintlichen Verteidiger der freiheitlich demokratischen Grundordnung geriert, weil es sich insoweit um formale – im Ergebnis unbeachtliche – Bekenntnisse zur freiheitlich demokratischen Grundordnung handelt.



SEITE 32 VON 85

- a. Regelmäßig und wiederholend benutzt der Antragsteller die Bezeichnungen „Sozialismus“ und „Ökosozialismus“ in Bezug auf aktuelle politische Entwicklungen sowie politisch handelnder Organisationen und Personen. Er erklärt sein Begriffsverständnis von „Ökosozialismus“ in einem Interview am 03.10.2022 selbst wie folgt:

*„Dieser Sozialismus hat aus den taktischen Fehlern der Vergangenheit gelernt. Er tritt nicht auf und sagt ‚Ich bin der neue Sozialismus‘. Ganz im Gegenteil. Er erklärt: Ich bin die freiheitliche Demokratie, die nur ein wenig anders ist als früher. Und jeder, der das demaskiert, wird als Nazi diffamiert. Es ist auch nicht der Sozialismus, der die DDR oder die Sowjetunion prägte, aber das, was die Gemeinsamkeit ausmacht, ist, dass eine **kleine fanatische politische Clique, die auch die Medien beherrscht**, die hoch ideologisiert völlig beseelt sind von der Richtigkeit ihres Handelns, und die anderen Menschen vorschreiben wollen, wie sie zu leben haben. Genauso wie der **klassische Sozialismus** und der **Nationalsozialismus** wollen sie die **gesamte bürgerliche Kultur** – die Familie, das Sozialleben, die Nation, Sprache – **zerstören**, weil sie die konstruktivistische Hybris haben, dass allein sie wissen, wie auf den Trümmern der verachteten bürgerlichen Gesellschaft ein **neuer Mensch** und eine neue ökologische und CO₂-neutrale Gesellschaft aufgebaut werden kann. [...] Umwelt und Klima sind die neuen Schlüsselworte dieses **totalitären Sozialismus**, weil man mit der sozialen oder der nationalen Frage heute keinen Hund mehr hinter dem Ofen hervorlocken kann. Vor diesem Hintergrund halte ich den Begriff Sozialismus für die **heutige Entwicklung** für richtig, und es ist für die meisten Menschen immer noch ein Warnsignal.“*



Beweis: Dr. Hans-Georg Maaßen, in: Alexander Wallasch, „Jeder, der den neuen Sozialismus demaskiert, wird als Nazi diffamiert“, in: www.alexander-wallasch.de, 03.10.2022 (Verwaltungsvorgang, Bl. 360 ff.)

Am 12.02.2023 sagte der Antragsteller in einem Podcast:

*„Wir sind nicht in der Lage zu simplen Transferleistungen, dass wir erkennen, dass das, was damals in Afghanistan [Zerstörung von Kulturdenkmälern durch die Taliban] stattgefunden hat, dass, was George Orwell schreibt, dass das **heute bei uns Tag für Tag stattfindet**. Weil es eben diese **Grünen Khmer** gibt, diese **grünen Taliban** gibt, die der Auffassung sind, erst mit dieser neuen Klimareligion beginnt – ist ein neuer kultureller Anfang der Menschheit da und alles was vorher stattgefunden hat, alles was vorher in Deutschland an kultureller Leistung stattgefunden hat, ist im Grunde genommen vorhistorisch und kann **vernichtet werden**.“*

Beweis: Dr. Hans-Georg Maaßen, in: Gerd Buurmann, Indubio Folge 263 – Maaßen und Broder über Werte und Rufmörder, in: www.achgut.com, 12.02.2023, ab Min. 46:55, (Verwaltungsvorgang, Bl. 465)

In einem Artikel für „Die Weltwoche“ am 12.09.2022 führt er aus:

*„Der Ukraine-Krieg ist nicht der Grund, sondern der Vorwand dafür, die grüne Transformation der Gesellschaft mit aller Macht durchzusetzen. **Die Interessen, das Eigentum und das Leben der Wähler spielen keine Rolle.** [...] Wie werden die grünen Fanatiker mit Leuten umgehen, die – wie ich – nicht damit einverstanden sind, in Zukunft nur noch Fahrrad zu fahren und die zugeteilten Kilowattstunden*



*den nutzen zu können, sondern die selbst entscheiden wollen, wie sie leben? Werden sie zur **Umerziehung in Deradikalisierungs-Lager** kommen, oder reicht die bloße Ausgrenzung wie bisher aus? Der Fanatismus und die Rücksichtslosigkeit der Grünen machen mir Angst und erinnern an den **Fanatismus der chinesischen Kulturrevolution** und an die **Roten Khmer**.“*

Beweis: Dr. Hans-Georg Maßen, „Robert Habeck und die grünen Khmer: Für den Wirtschaftsminister sind die Energie-Krise und der Ukraine-Krieg nicht Grund, sondern nur Vorwand, um die grüne Transformation der Gesellschaft durchzusetzen“, in: www.weltwoche.ch, 12.09.2022 (Verwaltungsvorgang, Bl. 373 ff.)

In einem Interview am 26.07.2023 sagte der Antragsteller:

*„Es ist ein Systemwechsel. Und dieser **Systemwechsel von einer freiheitlich demokratischen Gesellschaft zu einer totalitären ökosozialistischen Gesellschaft** ist seit langem angelegt. Und das nehme ich schon seit vielen, vielen Jahren, auch in meiner alten Profession [Präsident des BfV], wahr. Was diese Herrschaften [Spitzenpolitiker] sich vorstellen ist eine Art **ökosozialistisches Kambojscha der Grünen Khmer**.“*

Beweis: Dr. Hans-Georg Maaßen, in: „Die Zerstörung von Ordnung und die Errichtung von Herrschaft‘ – ein Interview mit Hans-Georg Maaßen“, Kanal: FPÖ TV“, in: www.youtube.com, 26.07.2023, ab Min. 07:55 (Verwaltungsvorgang, Bl. 371)

In einem Interview am 11.08.2023 sagte der Antragsteller:



„Das ideologische Projekt [von Bündnis 90/Die Grünen] ist – das wird jetzt noch nicht mal hinter vorgehaltener Hand bei den Grünen gesagt, sondern ganz, ganz offen –, [...] die möchten Deutschland letztlich in einen **ökototalitären Musterstaat** verwandeln. **Das muss man wirklich ernst nehmen. Das sind Leute, die tun das, was sie sagen und sie meinen auch das, was sie sagen.** [...] Sie wollen, dass das **Eigentum weitestgehend abgeschafft** ist und dass letztendlich die Menschen alle irgendwie **abhängig sind vom Staat**. Das ist das, was das World Economic Forum auch sagt: ‚ihr werdet nichts besitzen und glücklich sein‘. Da kann man sich nur vorstellen, was mit den Menschen passiert, die damit nicht einverstanden sind und unglücklich sind. Die werden sich in irgendeiner Maßnahme oder in einer Umerziehung, in einem **Umerziehungslager** wiederfinden. Und das ist, glaube ich, das, was **uns allen droht**. Das, was die grüne Ideologie will, ist letztendlich eine Umerziehung der Menschen, **einen neuen ökologischen Menschen zu schaffen**. Sie wollen eine Art **grünes Kambodscha**, also unter den **Roten Khmer**, wo die Menschen gezwungen werden, in einer bestimmten Art und Weise zu leben. [...] Hier geht es um einen **Systemwechsel von einer freiheitlichen Demokratie in einen ökototalitären Staat**, wie die Grünen es immer sagen.

Beweis: Dr. Hans-Georg Maaßen, in: „Verschmelzung von Staat & Großkapital“, Kanal: „Atlas-Initiative für Recht und Freiheit“, in: www.youtube.com, 11.08.2023, ab Min. 16:10 (Verwaltungsvorgang, Bl. 372)

In einem Interview am 30.08.2023 sagte er:

„Es ist auch erstaunlich, wie viele Bürgerliche das **schleichende Hineingleiten in den Sozialismus und in die Kommandowirtschaft** nicht verstehen, **sondern immer noch glauben, alles sei beim Alten**. [...] Wir sehen, dass die Staaten in



*unserer Nachbarschaft sich über die Nation definieren. Es gibt keinen anderen Staat als das **heutige sozialistische Deutschland** mit seinen Intellektuellen, das einen schon fast religiösen Hass gegen die eigene Nation pflegt. Und ich bin der Überzeugung, dass wir jederzeit die jetzigen Fehlentwicklungen korrigieren und damit **ein neues freiheitliches Deutschland** gestalten können, wenn wir es wollen.“*

Beweis: Dr. Hans-Georg Maaßen, in: Alexander Wallasch, Hans-Georg Maaßen: „Niemand wird die Sozialisten vertreiben, wenn wir es nicht tun“, in: www.alexander-wallasch.de, 30.08.2022 (Verwaltungsvorgang, Bl. 455 ff.)

Zusammengefasst versteht und bezeichnet der Antragsteller unter „Ökosozialismus“ eine grundgesetzwidrige, totalitäre Herrschaftsform. Diese totalitäre Herrschaftsform nutze den Klima- und/oder Umweltschutz als Vorwand zur Begründung dieser Herrschaftsform. In Struktur, Auswirkungen und Praktiken setzt der Antragsteller diese im Wesentlichen dem DDR-Sozialismus sowie dem Nationalsozialismus gleich; es gehe um die Zerstörung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, der bürgerlichen Gesellschaft, der Familie, der Nation und der Sprache und um die Schaffung eines neuen Menschen. Zur Umsetzung der „Ideologie“ bzw. „Ziele“ nähmen deren Vertreter Zwangsmaßnahmen und massivste Menschenrechtsverletzungen vor. Zugleich benennt der Antragsteller als vermeintliche Hauptvertreter des von ihm im vorgenannten Sinne verstandenen „Ökosozialismus“ die Partei Bündnis 90/Die Grünen, die zugleich Teil der Bundesregierung ist. Deren – „der Grünen“ – Handeln verbindet der Antragsteller mit dem „Fanatismus der chinesischen Kulturrevolution“ und der Terrorherrschaft der Roten Khmer in Kambodscha, mithin mit Massensterben und Massenmorden. Damit stellt der Antragsteller die Partei Bündnis 90/Die Grünen ausdrücklich mit diesen



undemokratischen, systematisch Gewalt und Terror ausübenden und auf die Etablierung einer Diktatur ausgerichteten Bewegungen auf eine Stufe und zieht die demokratische Legitimität mindestens derjenigen Angehörigen der Bundesregierung in Frage, die der Partei Bündnis 90/Die Grünen angehören. Zugleich bedeutet dies auch eine massive Verharmlosung der Menschheitsverbrechen der Roten Khmer und der Kulturrevolutionäre in China. Durch die Vehemenz seiner Aussagen beschädigt der Antragsteller das Vertrauen in die freiheitliche demokratische Grundordnung in erheblichem Maße, da sie derlei verbrecherische Vorhaben offenbar nicht verhindern könne.

Soweit der Antragsteller in diesem Zusammenhang auf Seite 9 seiner Antragschrift unter Ziffer 9. zum vorzitierten Artikel aus „Die Weltwoche“ vom 12.09.2022 beanstandet, dieses sei „aus dem Kontext gerissen“ und das Bundesamt ordne es historisch, inhaltlich und kontextual nicht richtig ein, so ist dies nicht zutreffend, wie aus den Ausführungen auf den Seiten 37 f. der Erkenntniszusammenstellung vom 24.10.2023 ersichtlich ist. Der Umstand, dass sich die Aussage des Antragstellers anlässlich eines konkreten Anlasses zu einem konkreten politischen Thema verhalte, begründet per se nicht, dass sie keine Verfassungsschutzrelevanz haben könne.

- b. Neben der Partei Bündnis 90/Die Grünen als Hauptvertreterin des vom Antragsteller so bezeichneten „Ökosozialismus“ bezeichnet er mit Ausnahme der Partei AfD sämtliche weiteren im Bundestag vertretenen Parteien – SPD, CDU, CSU, FDP und Die Linke – sowie explizit die Bundesregierung als „ökosozialistisch“ und bezichtigt diese im Sinne verfassungsfeindlicher Ziele zu handeln, auch zur Abschaffung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Hierzu nutzt der Antragstel-



SEITE 38 VON 85

ler den Überbegriff „politische Linke“, die in seinem Begriffsverständnis auch öko-sozialistische Ideologie in sich trage und hiernach handele. Chronologisch äußerte sich der Antragsteller wie folgt.

Am 19.12.2022 sagte der Antragsteller in einem Interview:

*„Ich habe den Eindruck, dass die politische Linke durch eine Art Taschenspielertrick **die freiheitliche Demokratie abschaffen will.**“*

Beweis: Dr. Hans-Georg Maaßen, in: Alexander Wallasch, Ich bin nach wie vor zuversichtlich, in: www.alexander-wallasch.de, 19.12.2022 (Verwaltungsvorgang, Bl. 429 ff.)

In einem Interview am 25.11.2022 sagte der Antragsteller:

*„Ministerpräsident Orbán hatte zutreffend festgestellt, dass die **CDU** heute eine **linke Partei** ist. Ähnliches lässt sich über die **CSU** sagen. [...] Es gibt und gab Widerstand gegen die **Umwandlung der CDU in eine sozialistische Partei.**“*

Beweis: Dr. Hans-Georg Maaßen, in: Jan Mainka, Raus aus der Defensive!, in: www.budapester.hu, 25.11.2022 (Verwaltungsvorgang, Bl. 392 ff.)

Am 09.06.2023 sagt der Antragsteller in einem Interview:

*„Was ich bei der **politischen Linken** hier wahrnehme ist: sie möchte sich das Volk aussuchen. Früher war es so gewesen: das deutsche Volk hat sich das Grundgesetz und die Institutionen und die Regierung gegeben. Jetzt habe ich den Eindruck,*



SEITE 39 VON 85

*die **Regierung** möchte sich das deutsche Volk geben und die Leute selbst aussuchen, die das Volk bilden, indem eine Massenzuwanderung nach Deutschland stattfindet.“*

Beweis: Dr. Hans-Georg Maaßen, in: „Politicum Spezial – Asyl und Migration“, Kanal: „TV.Berlin – Der Hauptstadtssender“, 09.06.2023, ab Min. 39:50 (Verwaltungsvorgang, Bl. 343)

Am 23.07.2023 kommentiert der Antragsteller:

*„Es war durchaus eine kluge Strategie Angela Merkels und anderer, die ehemals bürgerlich-konservative CDU schleichend zu einer **linken Partei** umzuformen – zunächst in Richtung Sozialdemokratie, dann immer rascher in Richtung **Ökosozialismus**. [...] Die CDU ist nicht Opposition gegen den Ökosozialismus, sondern Opposition im Ökosozialismus, indem sie **im Rahmen der ökosozialistischen Ideologie** konstruktive Kritik übt und alternative Lösungsmöglichkeiten aufzeigt, ohne jedoch die Dominanz dieser Ideologie in Frage zu stellen.“*

Beweis: Dr. Hans-Georg Maaßen, Sozialismus bis zum Tod, in: www.jungefreiheit.de, 23.07.2023 (Verwaltungsvorgang, Bl. 404 ff.)

In einem Interview am 10.09.2023 sagt der Antragsteller über die Bundesregierung unter dem Bundeskanzler Scholz:

*„Deutschland steht in einer existentiellen Krise und die **ökosozialistische Bundesregierung** trägt nicht dazu bei, die Krise zu bekämpfen, sondern sie befeuert sie tagtäglich.“*



SEITE 40 VON 85

Beweis: Dr. Hans-Georg Maaßen, in: Alexander Wallasch, Ohne Einschränkung der Meinungsfreiheit können sie ihre ideologischen Transformationsvorhaben nicht durchsetzen, in: www.alexander-wallasch.de, 10.09.2023 (Verwaltungsvorgang, Bl. 420 ff.)

In einem Interview am 28.09.2023 sagte der Antragsteller:

*„Sie [Bundeskanzlerin Merkel] und ihre ideologischen Freunde konnte dadurch [durch Verweis auf die Notwendigkeit EU-weiter Regelungen in Hinblick auf die Migrationspolitik] in Ruhe an ihrem **neosozialistischen Projekt eines gesellschaftlichen Umbaus** arbeiten.“*

Beweis: Dr. Hans-Georg Maaßen, in: Alexander Wallasch, Die „Brandmauer gegen Rechts“ ist ein „Antifaschistischer Schutzwall“ gegen die Meinungsfreiheit, in: www.alexander-wallasch.de, 28.09.2023 (Verwaltungsvorgang, Bl. 409 ff.)

Am 10.11.2023 äußert sich der Antragsteller in „Die Weltwoche“:

*„Sie wollen – so muss man ihr [Olaf Scholz' und Nancy Faesers] Verhalten [in Hinblick auf die Flüchtlings- und Migrationspolitik] interpretieren – den **Zusammenbruch der deutschen Gesellschaft**, um auf ihren Trümmern ein **neosozialistisches Gesellschaftssystem** zu errichten.“*

Beweis: Dr. Hans-Georg Maaßen, Chemotherapie für Deutschland, in: Die Weltwoche, 10.11.2023 (Verwaltungsvorgang, Bl. 623)

Der Antragsteller wirft allen Bundestagsparteien – mit Ausnahme der AfD – vor, gemeinschaftlich und gezielt auf die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen



Grundordnung hinzuwirken. Dies gilt umso mehr für die an der Regierung beteiligten Parteien, die er als „ökosozialistische Regierung“ diskreditiert. Mit diesen die parlamentarischen Parteien – lediglich die AfD ausgenommen – pauschal verunglimpfenden Ausführungen stellt der Antragsteller nicht nur die Funktionalität der bestehenden politischen Ordnung generell in Frage, sondern spricht Regierungsvertretern aus diesen Parteien in Bezug auf ihr Entscheiden und Handeln letztlich auch die demokratische Legitimation ab. Die Äußerungen des Antragstellers sind dabei nicht bloße Kritik, weder Regierungs- noch Verfassungskritik, sondern sie sind geeignet, das Vertrauen in die staatlichen Institutionen und ihre Repräsentanten insgesamt, aber auch in das pluralistische Parteiensystem als Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung erheblich zu erschüttern.

- c. Massivste Anschuldigungen gegen die und Verächtlichmachung von Parteien des Bundestages und deren Parteiangehöriger – die AfD hiervon ausgenommen – vollzieht der Antragsteller, indem er diesen „antiweissen“ Rassismus bis sogar „Menschenzuchtprogramme“ zum Nachteil von Menschen mit weißer Hautfarbe, mithin eine „rot-grüne Rassenlehre“ und „Rassenlehre mit umgekehrten Vorzeichen“ zur NS-Rassenlehre vorwirft. Der Antragsteller stellt die demokratischen Parteien damit auf eine Stufe wie die NDSAP und den aus der Rassenideologie folgenden Menschheitsverbrechen des NS-Regimes.

Am 09.01.2023 äußert sich der Antragsteller in „Die Weltwoche“:

*„Die politische Linke will die ungesteuerte Massenzuwanderung, wobei Flüchtlingsschutz oder die Zuwanderung von Fachkräften allenfalls Vorwände sind. In links-grünen Kreisen wird offen gesagt, dass die Massenzuwanderung der ‚**Enthomogenisierung**‘ dient. Um das einordnen zu können, muss man verstehen, was*



*der ideologische Hintergrund ist. Axel Steier, eine massgebende Person der grün-linken ‚Seenotretter‘, hat das dieser Tage ziemlich freimütig auf Twitter erklärt. Nach seinem Weltbild würde es in Zukunft keine ‚Weissbrote‘ (das sind die ethnischen Deutschen) mehr geben. Sie würden aussterben. Durch die Migration erfolgt die ‚Enthomogenisierung‘ der ‚Weissbrote‘, und damit werde die Evolution beschleunigt. ‚In 50-100 Jahren wird es keine Weissbrote mehr geben, weil sich ihre Nachkommen für ein*n Partner*in entscheidet, der nicht weiss ist.‘ Derartige Aussagen sind kein radikaler Unsinn eines bekifften Grünen, sondern sind ein zentrales Element der Ideologie der sogenannten Anti-Deutschen in den linken Parteien (Grüne, SED/Die Linke, SPD und linker Flügel der CDU) und korrespondieren auch mit Elementen der Woke-Ideologie. Auch wenn dies als Gegenbild zur **NS-Ideologie** erscheint, ist diese Ideologie mit ihrem antideutschen und antiweissen **Rassismus**, der menschenverachtenden Unterscheidung zwischen Menschen verschiedener Klassen, und mit der Anmassung, den Willen der Evolution zu vollziehen und durch Migration zu beschleunigen, nichts anderes als **die Rassenlehre** mit umgekehrtem Vorzeichen. Es ist ein **Menschenzuchtprogramm**, wobei die ‚Weissbrote‘ als minderwertig angesehen werden.“*

Beweis: Dr. Hans-Georg Maaßen, Nach den Silvester-Krawallen verhielten sich Medien und Parteien wie nach der Kölner Silvester-Nacht von 2015: mit Verschweigen und Verharmlosen. Warum? Weil die politische Linke die ungestörte Massen-Zuwanderung will, in: www.weltwoche.ch, 09.01.2023 (Verwaltungsvorgang, Bl. 382 ff.)

Am 13.01.2023 äußerte sich der Antragsteller in einem Post auf X (vormals Twitter):



*„Wir können dankbar für Herrn Steier sein. Er fühlt sich so sicher, dass er ausspricht, was die treibenden Kräfte im politisch-medialen Raum als Stossrichtung haben. **Eliminatorischer #Rassismus** gegen Weiße und der brennende Wunsch das #Deutschland verrecken möge.“*

Beweis: Dr. Hans-Georg Maaßen, Tweet auf X (vormals Twitter) vom 13.01.2023 (Verwaltungsvorgang, Bl. 438)

In einem Interview am 16.01.2023 sagte der Antragsteller:

*„Diese verantwortlichen Politiker und Haltungsjournalisten wollen die Folgen der Migrationspolitik. Sie wollen die Massenzuwanderung, weil sie ihre Ideologie umsetzen wollen und weil sie Deutschland und das deutsche Volk hassen. Die sagen mittlerweile ganz offen, um was es geht. Die deutschen ‚Weißbrote‘ oder ‚Kartoffeln‘ – damit sind wir Deutschen gemeint – werden in fünfzig bis hundert Jahren gar nicht mehr existieren, und es sei gut, dass Migranten zu uns kommen, damit es diese ‚Weißbrote‘ nicht mehr gebe. [...] Dieses Denken ist Ausdruck einer **grün-roten Rassenlehre**, nach der Weiße als minderwertige Rasse angesehen werden und man deshalb arabische und afrikanische Männer ins Land holen müsse. Diese grün-rote Rassenlehre ist in den Köpfen der so genannten Antideutschen entstanden, einer linksextremistischen politischen Sekte, der mittlerweile viele grüne und auch sozialdemokratische Politiker anhängen.“*

Beweis: Dr. Hans-Georg Maßen, in: Alexander Wallasch, „Nach grün-roter Rassenlehre sind Weiße eine minderwertige Rasse“, in: www.alexander-wallasch.de, 16.01.2023 (Verwaltungsvorgang, Bl. 439 ff.)



Der Antragsteller belässt es insoweit nicht bei – auch populistischer oder polemischer – Kritik, sondern diskreditiert im Bundestag vertretene Parteien – von ihm als „linke Parteien“ bezeichnet – und deren Parteiangehörigen durch den Vorwurf eine Rassenlehre zu vertreten, mithin eine rassistische Ideologie zu vertreten. Dabei bezieht der Antragsteller diesen Vorwurf nicht nur auf Einzelne oder unbedeutende Grüppchen in den Parteien, sondern bietet aufgrund seiner Äußerungen Anhaltspunkte dafür, dass nach seiner Vorstellung „treibende Kräfte“ und „verantwortliche Politiker“ in den von ihm genannten Parteien eine Rassenlehre vertreten. Durch diese Stellung als „treibend“ und „verantwortlich“ würden sie auch das Parteiverhalten selbst entsprechend beeinflussen. Hierdurch erschüttert der Antragsteller nicht nur das Vertrauen in die demokratischen Parteien, sondern gerade auch in den Bestand der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, wobei er gerade die demokratischen Parteien als Gefahr für deren Bestand und Fortbestand bezichtigt.

Entgegen der Behauptung des Antragstellers auf Seite 12 seiner Antragsschrift unter Ziffer 17. ordnet das Bundesamt die in Bezug auf die Person und die Aussagen des Herrn Axel Steier durch den Antragsteller vorgenommenen Äußerungen nicht als rassistisch ein – insoweit gehen die Beanstandungen des Antragstellers ins Leere –, wie aus dem mit dem Verwaltungsvorgang vorgelegten Kurzvermerk vom 24.11.2023 und der Erkenntniszusammenstellung vom 24.10.2023 ersichtlich ist. Das Bundesamt hat auf den Seiten 41 bis 44 der Erkenntniszusammenstellung vom 24.10.2023 die Äußerungen, wie bereits dargelegt, als verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates bewertet.



SEITE 45 VON 85

- d. Ferner bewirkt der Antragsteller eine Verächtlichmachung der Parteien und des heutigen Parteiensystems der Beklagten durch eine Gleichsetzung mit dem Parteiensystem der DDR. Unter direkter Bezugnahme auf das Parteiensystem in der DDR diffamiert er die SPD, FDP und CDU als von Bündnis 90 / Die Grünen – mithin der SED gleichgesetzt – abhängige „Blockparteien“ bzw. als „Kartell“. Unter Verharmlosung der Verhältnisse in der DDR diskreditiert er zugleich die demokratische Verfasstheit der Bundesrepublik als autokratisch und scheindemokratisch, weil er insoweit die demokratische Legitimität der staatlichen Repräsentanten in Frage stellt.

So sagte der Antragsteller auf der Mitgliederversammlung des WerteUnion e.V. am 10.06.2023:

*„Und dann haben wir es zu tun mit einer Parteienlandschaft, wo man sagen kann, das ist ein **Kartell**, oder sind, wie man früher im Osten sagte, **Blockparteien**. Denn wenn man Grüne wählt, bekommt man Grüne, wenn man Rote wählt, bekommt man Grüne, und wenn man Gelbe wählt, bekommt man Grüne, und so, wie ich jetzt Herrn Merz in seinen letzten Äußerungen verstanden habe, will er sich auch den Grünen unterwerfen und mit den Grünen koalieren. Aus meiner Sicht muss dieses **Parteienkartell** aufgebrochen werden. [...] Aber dass die Repräsentationslücke zwischen einer **CDU, die zu einer Blockpartei geworden ist**, und einer AfD [-Tonsprung/Aufzeichnungslücke-], dass diese Repräsentationslücke immer größer wird und regelrecht danach schreit, dass es eine neue Kraft geben muss, eine bürgerliche Partei, die wirklich der politische Rechtsnachfolger von Adenauer, von Erhard und von Kohl ist – und nicht wie die jetzige CDU der Rechtsnachfolger, ich*



sage mal, von Otto Nuschke [Vorsitzender der CDU in der SBZ/DDR], Angela Merkel und von BlackRock [früherer Aufsichtsratsvorsitzender war der amtierende CDU-Vorsitzende Friedrich Merz] ist.“

Beweis: Dr. Hans-Georg Maaßen, in: „Die Rede von Hans-Georg Maaßen auf der Mitgliederversammlung der WerteUnion in Erfurt am 10.06.2023“, Kanal: „Werte-Union“, in: www.youtube.com, 17.06.2023, ab Min. 10:20 (Verwaltungsvorgang, Bl. 454)

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Antragsteller, soweit er sich auf Seite 10 seiner Antragschrift unter Ziffer 9. zum vorgenannten Zitat verhält, nur dem Begriff „Kartell“ eine vermeintlich nicht verfassungsschutzrechtlich relevante Bedeutung beimisst und mithin die Verfassungsschutzrelevanz seiner Gleichsetzung des heutigen Parteiensystems mit dem Parteiensystem der DDR durch die Bezeichnung „Blockparteien“ nicht in Abrede stellt.

- e. Zugleich diskreditiert der Antragsteller die Bundesregierung und Länderregierungen, indem er sie dahingehend darstellt und anschuldigt, dass sie die Medien, insbesondere die öffentlich-rechtlichen Medien, im Sinne der vom Antragsteller verstandenen Ideologie des „Ökosozialismus“ „steuern“ würden, um hierdurch eine vermeintliche „Umerziehung“ der Bevölkerung zu bewirken. In diesem Zusammenhang nutzt der Antragsteller wiederholt Gleichsetzungen mit dem Nationalsozialismus und der DDR. Diese Gleichsetzung der Zustände in der heutigen Bundesrepublik lässt die heutige bundesdeutsche Demokratie fragwürdig erscheinen und spricht ihr ihren demokratischen Charakter ab, zudem verharmlost sie den autoritären Diktaturcharakter der DDR und des Nationalsozialismus.



(1) Bereits am 09.07.2019 postete der Antragsteller als Kommentar zu einem Bericht der Neuen Zürcher Zeitung (NZZ) zur Bevölkerungszusammensetzung in Deutschland:

„Für mich ist die NZZ so etwas wie ‚Westfernsehen‘.“

Beweis: Dr. Hans-Georg Maaßen, Tweet auf X (vormals Twitter) vom 09.07.2019, Screenshot auch in: Fröhlich, Provokation mit neuem Westfernsehen-Tweet, in: www.tagesspiegel.de, 14.07.2019 (Verwaltungsvorgang, Bl. 490 ff.)

Gleichermaßen teilte er auf Twitter am 14.07.2019 den Artikel „Rackete und ‚Sea-Watch 3‘ – alles nur ein Fernsehspiel für ARD und ‚Panorama‘?“, der auf dem Weblog „Journalistenwatch“ erschien und in dem das ARD-Magazin Panorama mit NS-Propaganda gleichgesetzt wird, mit den Worten:

„Sollte dieser Bericht zutreffen, ist Panorama jedenfalls kein #Westfernsehen.“

Beweis: Dr. Hans-Georg Maaßen, Tweet auf X (vormals Twitter) vom 14.07.2019; Screenshot auch in: Fröhlich, Provokation mit neuem Westfernsehen-Tweet, in: www.tagesspiegel.de, 14.07.2019 (Verwaltungsvorgang, Bl. 490 ff.)

Durch den bewussten Vergleich der NZZ als „Westfernsehen“ und der Negierung des ARD-Magazins „Panorama“ als „Westfernsehen“ stellt der Antragsteller die gegenwärtigen Fernsehmedien in der Bundesrepublik Deutschland mit den Fernsehmedien der DDR gleich. Denn mit dem Begriff „Westfernsehen“ werden Fernsehmedien der Bundesrepublik Deutschland in Abgrenzung zu den – staatlich und politisch gelenkten – Fernsehmedien der DDR bezeichnet.



Durch den vorgenannten Vergleich stellt der Antragsteller eine freie und verlässliche Berichterstattung in der Bundesrepublik Deutschland in Abrede und wirft zugleich der Bundesregierung und den Länderregierungen vor, den in öffentlich-rechtlichen wie privatwirtschaftlich organisierten Medien betriebenen Journalismus zu steuern und zu zensieren – also sich in diktatorisch-totalitärer Weise der Medien zu bedienen. Daher ist entgegen der Ansicht des Antragstellers auf Seite 12 seiner Antragschrift unter Ziffer 20. die Aussage des Antragstellers als verfassungsschutzrelevant zu bewerten.

(2) In einem Interview am 24.02.2023 sagte der Antragsteller:

*„Ich bin ein großer Kritiker der **Staatsmedien**. Ich nenne sie nicht öffentlich-rechtliche mehr, sondern: es sind Staatsmedien. Öffentlich-rechtlich beschreibt nur, ich sag’ mal, den rechtlichen Status. [...] Die Staatsmedien sind nicht zivilrechtlich organisiert, sondern öffentlich-rechtlich. Und gleichwohl sind es Staatsmedien. **Die Staatsmedien sind mittlerweile zu Regierungsmedien geworden** und zu Medien des Mainstreams. Sie wenden sich nicht gegen Regierungen und die Herrschenden, um sie zu kritisieren, um sie kritisch zu begleiten, sondern gegen diejenigen, die sie kritisieren. Sondern gegen diejenigen, die Opposition betreiben, und das ist **Feindbekämpfung**. Ich sehe die Staatsmedien mittlerweile schon als eine **Gefährdung unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung**.“*

Beweis: Dr. Hans-Georg Maaßen, in: „Die Arbeit hätte ich mir sparen können“, Kanal: „Hallo Meinung“, in: www.youtube.com, 24.02.2023, ab Min. 21:50 (Verwaltungsvorgang, Bl. 901)



SEITE 49 VON 85

In ähnlichem Tenor auch in einem Interview am 01.08.2023:

„Massensteuerung durch Angst und Panik, das macht Lauterbach, das machen die SPD und die Grünen“.

Beweis: Dr. Hans-Georg Maaßen, in: Alexander Wallasch, Friedrich Merz ist kein Konservativer – Und die Medien treiben die Wähler in die Arme der AfD, in: www.alexander-wallasch.de, 01.08.2023 (Verwaltungsvorgang, Bl. 513 ff.)

Und in einem Interview am 30.08.2023:

„Die Staatsmedien tragen maßgebend zur Einschränkung der Meinungsfreiheit bei. Sie sind es, die jede Kritik an den herrschenden Verhältnissen gnadenlos bekämpfen. Sie zählen, wie eine Frau Schlesinger [Journalistin und Intendantin des RBB, die vor dem Hintergrund u.a. von Vorwürfen der Vorteilsnahme zurücktrat], zu den Hauptnutznießern der herrschenden Verhältnisse.“

Beweis: Dr. Hans-Georg Maaßen, in: Alexander Wallasch, Hans-Georg Maaßen: „Niemand wird die Sozialisten vertreiben, wenn wir es nicht tun“, in: www.alexander-wallasch.de, 30.08.2022 (Verwaltungsvorgang, Bl. 455 ff.)

Bereits rund ein Jahr zuvor am 03.10.2022 äußerte der Antragssteller in einem Interview:

„Die [„Ökosozialisten“] sind ohne jeden Zweifel sehr erfolgreich, weil sie es professionell anstellen. Wir haben bei der Corona-Politik gesehen, wie leicht



*es der **Politik und ihren Medien** gelang, durch eine gut durchdachte Medienkampagne eine Angsthysterie auszulösen und Menschen durch **Angst und Repression so zu konditionieren, dass sie ein uniformes regierungstreues Verhalten zeigen**. Man könnte sagen, dass das ein **Testlauf** gewesen war, um Menschen auch in **anderen Situationen zu konditionieren**. Wir sehen es bei der Klimapropaganda, die darauf abzielt, Menschen **zu einem Verhalten umzuerziehen**, das nicht ihren Interessen entspricht, und wir sehen es auch bei der aktuellen deutschen Energiekrise, die alleine von unseren Politikern veranlasst ist.“*

Beweis: Dr. Hans-Georg Maaßen, in: Alexander Wallasch, „Jeder, der den neuen Sozialismus demaskiert, wird als Nazi diffamiert“, in: www.alexander-wallasch.de, 03.10.2022 (Verwaltungsvorgang, Bl. 360 ff.)

Der Antragsteller diskreditiert die Bundesregierung sowie Länderregierungen mit der Beschuldigung einer illegitimen Steuerung der öffentlich-rechtlichen Medien und damit einhergehenden illegitimen Machtausübung über die Bürger/innen der Bundesrepublik Deutschland. Anzumerken ist, dass unter dem Begriff „Staatsmedien“ staatseigene sowie unter durchschlagender staatlicher Inhaltsbeeinflussung oder Kontrolle stehende Medien verstanden werden. Auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in der Bundesrepublik Deutschland ist der Begriff „Staatsmedien“ schon deswegen nicht anwendbar, weil dieser bekanntermaßen staatsfern – wenn auch nicht staatsfrei – organisiert ist und in dessen Aufsichtsgremien verschiedene gesellschaftlich relevante Gruppen vertreten sind; Vertreter der Parteien und Regierungen sind in der Unterzahl und haben auch keine Vorrangstellung. Der Antragsteller blendet dies bewusst aus und beschuldigt die Bundesregierung sowie Länderregierungen des Missbrauchs



zur „Feindbekämpfung“, Einschränkung der Meinungsfreiheit, Stabilisierung der eigenen Macht und Konditionierung der Bevölkerung durch Angst und Repression zwecks Herstellung eines uniformen, regierungstreuen Verhaltens. Zusammengefasst wirft der Antragsteller der Bundesregierung und Landesregierungen autokratische und diktatorische Praktiken vor, wodurch er das Vertrauen in die Demokratie und ihrer Repräsentanten erheblich zu erschüttern sucht.

- (3) Am 27.08.2023 stellte der Antragsteller in einem Post auf X die Bundesrepublik mit dem NS-Regime auf eine Stufe:

„In den 1930er Jahren hieß es: ‚Kauft nicht bei Maaßen.‘ Geschichte wiederholt sich. Die Nazis heute sind im Unterschied zu ihren Vorfahren so verblödet, dass sie noch nicht einmal merken, dass sie Nazis sind.“

Beweis: Dr. Hans-Georg Maaßen, Tweet auf X (vormals Twitter) vom 27.08.2023 (Verwaltungsvorgang, Bl. 541)

Der Antragsteller bezog sich mit diesem Post auf einen Artikel des Magazins Focus „Foto sorgt für Empörung: Harald Schmidt zeigt sich mit Hans-Georg Maaßen“, in: www.focus.de, 26.08.2023, in dem über die öffentliche Empörung darüber berichtet wurde, dass der Entertainer Harald Schmidt sich auf einer Veranstaltung der Zeitung „Die Weltwoche“ gemeinsamen mit dem Antragsteller ablichten ließ. Den öffentlich-medialen Umgang mit seiner Person setzt er mit den Diskriminierungs- und Ausgrenzungspraktiken des NS-Regimes gegenüber als Juden markierten Personen durch den Geschäftsboykott vom



01.04.1933 gleich. Kritiker werden als „Nazis“ und in ihrem Verstand eingeschränkt verunglimpft. Durch die Gleichsetzung der Verhältnisse im Nationalsozialismus unterstellt der Antragsteller der Bundesrepublik ein undemokratischer und die Menschenwürde missachtender Staat zu sein, was an die Grundfesten der bundesdeutschen Demokratie geht und geeignet ist, das Vertrauen in die Demokratie zu erschüttern.

Soweit der Antragsteller in diesem Zusammenhang auf Seite 11 seiner Antragschrift unter Ziffer 14. einen Mangel „an ausreichendem Hintergrundwissen“ zu seinen familiären Hintergründen behauptet, ist nicht ersichtlich, was sich der Antragsteller hieraus im Hinblick auf das vorgenannte Zitat herleiten will. Der Umstand, dass der Großvater des Antragstellers in den 1930er Jahren aufgrund einer kritischen Einstellung gegenüber dem Nationalsozialismus „mit Sprüchen wie ‚Kauft nicht bei Maaßen‘ konfrontiert“ worden sei, erklärt nicht die durch den Antragsteller vorgenommene Gleichsetzung von Kritikern mit „Nazis“ und der Verhältnisse im Nationalsozialismus mit den gegenwärtigen Verhältnissen und revidiert nicht dessen verfassungsschutzrechtliche Relevanz.

- (4) In gleicher Weise vergleicht der Antragsteller öffentliche Bekenntnisse zu Diversity-Grundsätzen – gerade auch durch die Bundesregierung – mit der öffentlichen Darstellung der NSDAP im Nationalsozialismus.

Zum Erlass des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 06.04.2022, wonach an Dienstgebäuden des Bundes neben der Bundesflagge auch die Regenbogenflagge gehisst werden darf, schrieb der Antragsteller am 24.05.2022 in der Zeitung Die Weltwoche:



„Als ich von dem Faeser-Flaggenerlass hörte, musste ich an den Flaggenerlass des Reichspräsidenten vom 12. März 1933 denken.“

Beweis: Dr. Hans-Georg Maaßen, Ausgrenzend und parteiisch im Sinne einer Ideologie: Seit Mitte April kann vor Gebäuden des Bundes neben der Bundes- auch die Regenbogenflagge gehisst werden, in: www.weltwoche.ch, 24.05.2022, (Verwaltungsvorgang, Bl. 882 ff.)

Der Antragsteller greift hier den Erlass des Reichspräsidenten Paul von Hindenburg vom 12.03.1933 auf, mit dem verfügt wurde, dass statt der schwarz-rot-goldenen Flagge die schwarz-weiß-rote Reichsflagge gemeinsam mit der Hakenkreuz-Flagge zu hissen sei. Mit seiner Aussage stellt der Antragsteller zum ersten die Bundesflagge mit der Reichsflagge und die Regenbogen-Fahne mit der Hakenkreuz-Flagge auf eine Stufe. Zudem stellt er einen Verwaltungsakt eines demokratisch legitimierten Regierungsmitglieds, Bundesinnenministerin Nancy Faeser, mit dem Erlass des Reichspräsidenten Paul von Hindenburg gleich, der nach der grundrechtsbeschränkenden Reichstagsbrand-Verordnung vom 28.02.1933 und den unter diktatorischen Vorzeichen abgehaltenen Wahlen vom 05.03.1933 in weiten Teilen lediglich noch Vorgaben Hitlers umsetzte und ohnedies nicht als Demokrat bezeichnet werden kann. Indem der Antragsteller beide Ereignisse in Verbindung setzt, suggeriert er eine Wiederholung der Geschichte, mithin die Etablierung einer Diktatur durch die Bundesregierung. Neben der Bagatellisierung der NS-Diktatur untergräbt der Antragsteller das Vertrauen in die staatlichen Institutionen der Beklagten, hier des Bundesministeriums des Innern und für Heimat und seiner Repräsentantin, Frau Bundesministerin Faeser, sowie in die freiheitliche demokratische Grundordnung selbst.



Auch in dem Podcast „Matussek!“ vom 11.11.2022 sagte der Antragsteller:

„Er [Onkel oder Großvater Maaßens] war ein sehr gradliniger Mensch, war Geschäftsmann gewesen. Und für ihn war es ein Trauma, dass nach dem 30. Januar 1933 Machtergreifung sich von heute auf morgen alles änderte. Und zwar, dass all seine Skatfreunde, die Freunde aus dem Kirchenchor usw., die auch Geschäftsleute waren, plötzlich Hakenkreuzfahnen hatten. Haben die Hakenkreuzfahne am Geschäft hochgezogen, sie hatten Hitlerbilder plötzlich im Ladenlokal gehabt. Er vereinsamte da. Es gab noch einige andere, die, ich sage mal, einen geraden Rücken hatten, aber die meisten sind dann einfach mitgelaufen. Und dass – insoweit ein Trauma, wie leicht es war, eine derartige Machtergreifung durchzuführen. Es war im Grunde genommen nur die Wahl des Reichskanzlers, aber sie hatte trotzdem alles verändert. Ich nehme dieses Hinterherlaufen hinter der Macht nehme ich auch heute wahr. Wenn ich dann an Geschäften vorbeigehe und sehe dann die Regenbogenfahne, ja, und sehe dann auch die Slogans zu Diversity, die dann auf den Webseiten von großen Unternehmen gebracht werden. Oder die mir [unverständlich] reinen Herzens dann auch sagen, sie können auch gar nicht anders, ansonsten würden sie öffentlich vielleicht angeklagt werden, dass sie gegen Diversity und gegen LGBTQ usw. sind.“

Beweis: Dr. Hans-Georg Maaßen, in: Matthias Matussek, Matussek! No 7, in: www.kontrafunk.radio, 11.11.2022, ab Min. 19:10 (Verwaltungsvorgang, Bl. 957)

Der Antragsteller setzt auch in dieser Aussage das öffentliche Bekenntnis zu Diversity-Grundsätzen mit der sogenannten „Machtergreifung“ der NSDAP und



der Darstellung der NSDAP in der Öffentlichkeit gleich. Der Antragsteller entwertet und diskreditiert hierdurch die mit der Regenbogenfahne und dem Stichwort Diversity verbundenen, grundsätzlich humanistischen Ziele und Idealvorstellungen, da sie mit den grundsätzlich extremistischen, inhumanen und verbrecherischen Zielen des Nationalsozialismus auf eine Stufe gestellt werden.

Zudem setzt der Antragsteller durch seinen Verweis auf gesellschaftlich-politischen Druck, der gleichermaßen 1933 und in der Gegenwart (2022) bestehe, die Zustände während der sich etablierenden NS-Diktatur mit denjenigen in der Bundesrepublik gleich. Dies resultiert einerseits in einer Verharmlosung des NS-Regimes und andererseits in einer herabwürdigenden Delegitimierung der bundesdeutschen Demokratie, ihrer Institutionen und Repräsentanten, die das Vertrauen in die verfassungsmäßige Ordnung angreift.

3. Verbreitung antisemitischer Narrative

Vom Schutzbereich der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG ist die Menschenwürde als deren Ausgangspunkt und oberster Wert des Grundgesetzes erfasst. Antisemitische oder auf rassistische Diskriminierung zielende Konzepte sind damit nicht vereinbar und verstoßen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung (BVerfG, Urteil v. 23.01.2024 – 2 BvB 1/19).

Der Antragsteller verbreitet in seinen Äußerungen antisemitische Narrative und Topoi. Zum einen nutzt er auf textstruktureller Ebene tradierte antisemitische Erzählmuster und Assoziations- und Argumentationsketten. Zum anderen greift er in seiner Sprachverwendung auf klassische, mehr oder weniger codierte, antisemitische Stereotypen zurück. Er bedient und fördert dadurch antisemitische Ressentiments. Sein Verhalten ist auf eine



Zielverwirklichung i.S.d. § 4 Abs. 1 S. 4 BVerfSchG gerichtet, nämlich die Menschenwürde als Schutzgut der freiheitlich demokratischen Grundordnung zu beseitigen bzw. außer Geltung zu setzen. Insoweit sollten nach Aufforderung des Antragstellers die Adressaten seiner Äußerungen mindestens eine gegen die von ihm identifizierten Eliten – mithin menschenwürdeverletzende antisemitische – Haltung und Positionierung einnehmen sowie ihr Handeln darauf ausrichten.

- a. Bereits im Jahr 2020 veröffentliche der Antragsteller gemeinsam mit dem Publizisten Johannes Eisleben im Magazin Cato den Text „Aufstieg und Fall des Postnationalismus“. Der Text erschien erstmalig am 11.09.2020 – abgerufen durch das Bundesamt am 06.02.2023 – im Blog TELOSscope der US-amerikanischen Zeitschrift Telos. Eine wortgetreue Übersetzung wurde am 11.12.2020 – abgerufen durch das Bundesamt am 18.10.2023 – im Print-Magazin Cato (Nr. 1/2021) auf Deutsch und auch frei zugänglich im Internet publiziert.

Der Antragsteller warnt darin vor einem neuen Totalitarismus, der durch verbündete „sozialistische und globalistische Kräfte[n]“ angestrebt werde. Die „politische Ideologie“ einer „mehr oder weniger offene[n] Verschmelzung der vormals sozialistischen Linken mit dem Wirtschaftsliberalismus“ beabsichtige die Bedrohung und Zersetzung westlicher Gesellschaften und Staaten, indem u.a. durch übermäßige Einwanderung „Kriminalität“ und die „Überforderung der Sozialsysteme“ erreicht werde. Dieser Prozess solle von „Pseudolinken“ und kleinen „globalen Vermögenseliten“ bzw. „Wirtschaftsglobalisten“ getragen sein, die Eigentum und Profite „zunehmend auf einige tausend Familien“ konzentriert hätten und „sich daranmachen, bald alles zu besitzen“. Die „Pseudolinken“ und kleinen „globalen Vermögenseliten“ würden von „interessierter Seite massiv gefördert“ und von „Medien“ und „zahlreichen Politikern“ durch entsprechende Propaganda unterstützt. Diese



„Feinde unserer Gesellschaftsordnung“ würden jedoch nicht erkannt, handle es sich doch um „Geisteswissenschaftler, Journalisten, Berufspolitiker, EU- und UN-Bürokraten, Befürworter der ökonomischen Globalisierung sowie Manager multinationaler Konzerne und deren Dienstleister“, sowie „Richter und Hochschullehrer“, die „zentrale Positionen“ übernommen hätten. Leidtragende dieses sich „weitgehend im Verborgenen“ vollziehenden Vorgangs der Erschaffung einer „neuen Weltordnung“ seien die „produktiven bürgerlichen Eliten“, „normale, regional verwurzelte Menschen“, die „in eine anonyme, atomisierte Masse“ verwandelt würden, „die leicht zu kontrollieren und zu manipulieren“ sei. Hierfür würden „familiäre und lokale Zusammenhalte“ aufgelöst und „Traditionen und Nationalkulturen zerstört“.

Beweis: Dr. Hans-Georg Maaßen/Johannes Eisleben, „Aufstieg und Fall des Postnationalismus“, 11.09.2020 (Englisch), übersetzt und abgedruckt in Cato Nr. 1/2021 (Verwaltungsvorgang, Bl. 109 ff.)

Auf struktureller Ebene verwendet der Antragsteller bei seiner Argumentation und Narration im vorgenannten Text mehrere tradierte antisemitische Motive und Muster. Zusammengefasst bedient sich der Antragsteller des Narrativs, dass eine global agierende, mächtige und vermögende Elite in klandestiner Weise agiert und durch die Steuerung der Medien und Politik die Gesellschaften westlicher Nationalstaaten und der hierin verwurzelten Menschen manipuliert und kontrolliert, um hierdurch weitere Macht und Vermögen zu erlangen. Dieses Narrativ ist vollständig deckungsgleich mit jahrhundertalten, kulturell verankerten antisemitischen Erzählungen und ist daher auch ohne explizite Benennung von Juden als Akteure im Hintergrund eindeutig als antisemitisch erkennbar. Des vom Antragsteller beschriebenen Vorgehens, also des zielgerichteten und kombinierten Einsatzes der



Ordnungssysteme, um traditionelle gesellschaftliche und nationalstaatliche Strukturen zu zerstören und daraus eigenen (materiellen) Vorteil zu ziehen, wurden Juden bereits Anfang des 20. Jahrhunderts in der antisemitischen Schrift „Die Protokolle der Weisen von Zion“ bezichtigt. Auf etablierten antisemitischen Mustern basiert auch die vom Antragsteller ausschließlich negativ gezeichneten „Globalisten“, die der ausschließlich positiv präsentierten Gruppe „regional verwurzelter Menschen“ gegenübergestellt werden. Hierdurch wird die tradierte Schwarz-Weiß-Sicht auf Juden als wurzellose Fremde in der Diaspora ohne eigenes Vaterland einerseits gegenüber heimat- und familienverbundenen, nicht-jüdischen Einheimischen andererseits widergespiegelt. Dieses Darstellungsschema wiederholt sich in der Gegenüberstellung transnational wirkender Politiker sowie primär geistig arbeitender Berufsgruppen einerseits mit „produktiven bürgerlichen Eliten“ und „normale[n], regional verwurzelte[n] Menschen“ andererseits. Hier wird ein Gegensatz zwischen geistiger/„unproduktiver“ Arbeit ohne nationale/regionale Loyalitäten einerseits und heimat-verbundener manueller/„produktiver“ Arbeit konstruiert. Die positive Hervorhebung einer handfesten „Produktivität“ vis-à-vis der nur abstrakten „unproduktiven“ geistig-intellektuellen Betätigung findet sich auch in seit Jahrhunderten kulturell verwurzelten Vorstellungen von Juden, wie sie sich etwa im Bild von Juden als Geldverleihern zeigt, die ehrliche, zumeist körperlich hart arbeitende nicht-jüdische Einheimische materiell übervorteilten und ausnutzten. Der sich solchermaßen im Geheimen abspielende Vorgang der unredlichen Aneignung bzw. des Einsatzes von Macht und Geld nimmt zudem das antisemitische Ressentiment von Heimlichkeit, Heimtücke, Verschlagenheit und List auf.

Auf der sprachlichen Ebene werden vom Antragsteller in dem Text Begrifflichkeiten, Formulierungen und Sprachbilder verwendet, die die traditionell in antisemitischen, aber auch in unverfänglichen Äußerungskontexten benutzt werden. Hierzu



zählen insbesondere die verwendeten Komposita mit „global“/„globalistisch“, die in dem Text in stets vager Weise Personengruppen bezeichnen, wie „globale Vermögenseliten“, „Wirtschaftsglobalisten“ und „globalistische Kräfte“. Weiter wird der insbesondere – aber nicht ausschließlich – in antisemitisch geprägten Verschwörungstheorien weitverbreitete Terminus der „neuen Weltordnung“ genutzt, die nach Ansicht des Antragstellers von von ihm benannten Akteuren angestrebt werde. Darüber hinaus ist die angeblich angestrebte Zersetzung von Traditionen, Nationalkulturen, Gesellschaften und Staaten sowie die postulierte Kontrolle und Manipulation einer anonymen, atomisierten „Masse“ anzuführen. Für sich genommen, wären all diese Begrifflichkeiten und Formulierungen nicht zwingend als antisemitisch konnotiert zu bewerten. Im vorliegenden Kontext der zuvor dargelegten antisemitisch geprägten argumentativ-narrativen Struktur des Textes sowie der signifikanten Häufung eben jener potentiell antisemitischen Begriffe und Formulierungen, bieten diese deutliche Anhaltspunkte für eine antisemitische Bedeutung.

Dieser Einschätzung grundsätzlich entgegenstehende Elemente in textstruktureller und sprachlicher Hinsicht weist der Text nicht auf. Folglich handelt es sich bei dem Aufsatz „Aufstieg und Fall des Postnationalismus“ um einen Text, der über eine antisemitische Struktur und korrespondierende antisemitische Stilelemente verfügt und somit antisemitische Ressentiments bedient und schürt.

- b. Der Antragsteller äußerte sich in einem am 21.11.2022 auf www.alexander-wal-lasch.de veröffentlichtem Interview wie folgt:

„Trump ist für viele Amerikaner der Gegenentwurf zum woken Establishment, zu den links-globalistischen Eliten an der Ostküste und an den Universitäten“.



Beweis: Dr. Hans-Georg Maaßen, in: Alexander Wallasch, Es fehlt an Politikern, die zu ideologischen Zumutungen „Nein“ sagen, in: www.alexander-wallasch.de, 21.11.2022 (Verwaltungsvorgang, Bl. 115 ff.)

Die verbundene Begrifflichkeit „links-globalistische Eliten an der Ostküste“ zeugt von einer antisemitischen Bedeutung der Äußerung. Der Begriff „Ostküste“ wird als antisemitischer Code für „Juden“ verwendet, weil er für das Machtzentrum von Politik und Kapital in den USA steht. Der Begriff „globalistische Elite“ hat zudem die bereits genannte antisemitische Bedeutungsdimension. Durch die enge Inbeziehungsetzung der vorgenannten Begrifflichkeiten erhält die Äußerung ihre antisemitische Bedeutung.

- c. In einer Rede am 10.08.2023 auf der Veranstaltung von „Aufrecht Zürich“, einem Teil von Aufrecht Schweiz, einer Initiative, die die Schweiz nach Corona als „Gesellschaft mit totalitären Zügen“ beschreibt, in Kloten in der Schweiz, äußerte der Antragsteller erneut antisemitische Inhalte:

*„Es gibt auch im Ausland Leute, die Interesse daran haben [an den beklagten Zuständen in Deutschland]. **Man spricht von Globalisten, man spricht von Investoren, man spricht von Philanthropen.** Philanthrop ist, glaube ich, das amerikanische Wort für Oligarch [Gelächter, Beifall]. Leute, die jedenfalls ein anderes Verständnis von Wirtschaft haben als wir es in Europa haben. Ich sage immer, der Unterschied zwischen Marktwirtschaft und amerikanischem Kapitalismus besteht darin, dass Marktwirtschaft so aussieht, man möchte einfach mit seinem Unternehmen Geld verdienen, vielleicht viel Geld verdienen, vielleicht sogar reich werden. **Der amerikanische Kapitalist benutzt das Geld für Politik, für Macht. Er will Macht ausüben. [...]** Und was ich hier wahrnehme, ist, dass hier die Klimasekte*



*in Deutschland finanziert wird aus ausländischen Kanälen. [...] Es ist ein gutes Investment, dass sich vielleicht irgendwann mal auszahlt. Wenn man die Klima-Sekte in Deutschland unterstützt, kann man damit rechnen, dass vielleicht **Schrott-Fonds, Nachhaltigkeits-Fonds, kann man sagen, plötzlich an Wert gewinnen**, die vielleicht unter normalen Umständen nie etwas geworden wären. Und man kann natürlich mit einer derartigen Klima-Sekte **Staaten destabilisieren** und kann dafür sorgen, dass die vielleicht die eigenen Unternehmen jedenfalls stärker werden als die in dem anderen Land. Ähnlich hatte man es letztendlich auch gemacht in anderen Staaten, als man Mudschahedins und Talibans und wie diese Leute hießen, unterstützt hatte. Das muss man letztendlich auch sehen: dass **großes Geld und große Interessen dahinterstecken**, wenn es hier um unsere Sekte geht. Was die Investoren in Teilen verbindet, was ihre Motivation angeht, auch, ich sage mal, mit dem zweiten Strang, den ich vorhin erwähnt habe, mit den Sozialisten, ist, deren **tiefgründige Verachtung für Demokratie und für die einfachen Menschen** und deren Vorstellung, **nur eine kleine Gruppe, eine kleine gottbeseelte Clique von Menschen** kann letztendlich über das Schicksal der Menschheit bestimmen. Und ich glaube, das teilen viele auf der einen Seite des Atlantiks mit denjenigen, die ich als **Neomarxisten und Ökosozialisten auf unserer Seite des Atlantiks sehe**. Meine sehr geehrten Damen und Herren, was kann man dagegen tun? Man kann eigentlich sehr viel dagegen tun. Der Gegner arbeitet in aller Regel **intransparent**, und er will nicht an das Licht der Öffentlichkeit gezerrt werden. Das ist bisher sein Patentrezept gewesen, **im Dunkeln zu agieren**, im Dunkeln kann man gut agieren. [...] Man muss die Menschen warnen. **Der überwiegende Teil der Menschen in Deutschland, in der Schweiz und anderswo begreift noch gar nicht, was hier passiert.** [...] Wir müssen uns einfach darüber im Klaren werden, **wir sind jetzt erst wach geworden.**“*



Beweis: Dr. Hans-Georg Maaßen, in: „Hans-Georg Maaßen zur Demokratie beim Dinner mit Input“, Kanal: „Inputevents“, in: www.youtube.com, 22.08.2023, ab Min. 30:35 (Verwaltungsvorgang, Bl. 186)

Der Antragsteller nutzt abermals den „Globalisten“-Begriff. Vom Sinngehalt her gibt der Antragsteller den im Magazin Cato veröffentlichten Text „Aufstieg und Fall des Postnationalismus“ wieder. Erneut macht er global tätige, im Geheimen agierende, reiche Finanzunternehmer als Akteure aus, „eine kleine gottbeseelte Clique“ – insoweit Juden als das „auserwählte Volk“ assoziierend. Dabei handle es sich um „Kapitalisten“, die politische Macht ausüben wollten und den Wert von „Schrott-Fonds“ gezielt in die Höhe trieben, damit Staaten destabilisierten und die Demokratie und die „einfachen Menschen“ verachteten. In der Auffassung, „über das Schicksal der Menschheit bestimmen“ zu wollen, trafen sich diese „Kapitalisten“ mit den „Sozialisten“. Zusätzlich nimmt der Antragsteller auch gängige Topoi von Verschwörungstheorien bzw. Grundelemente der Selbstsicht ihrer Anhänger auf, wenn er zum einen mit dem Bild des Schlafs darauf verweist, man sei „wach“ geworden – durchschaue also die angeprangerten, angeblich verheimlichten Vorgänge – und zum anderen in selbsterhöhender Weise betont, dass die große Masse der Bevölkerung dies alles noch gar nicht begreife.

Besonders sticht der Antragsteller durch die unzweideutig auf George Soros verweisende Formulierung hervor „Man spricht von Globalisten, man spricht von Investoren, man spricht von Philanthropen.“ Abermals handelt es sich um drei Begriffe, die, betrachtet man sie isoliert, keinen eindeutig antisemitischen Gehalt besitzen. In der vorgebrachten Reihung ist jedoch klar erkennbar, dass sie sich auf George Soros beziehen, und damit auf die aktuell wohl am häufigsten zur Zielscheibe antisemitischer Anwürfe und Projektionen gewordene lebende Person



weltweit. Alle drei Begriffe bzw. Charakterisierungen werden in vergleichbarer Kombination sowohl in seriösen wie in verfassungsschutzrelevanten Kontexten regelmäßig zur Beschreibung des in Ungarn geborenen, als Jude den Holocaust überlebenden späteren US-amerikanischen Finanzunternehmers George Soros angeführt, der sich mit mehreren wohltätigen Stiftungen und Nichtregierungsorganisationen international betätigt. Somit ist festzustellen, dass der Antragsteller zum wiederholten Male eine antisemitisch strukturierte und als solche erkennbare Argumentation vertrat.

- d. Dem Antragsteller ist die kontextabhängige antisemitische Bedeutungsdimension der von ihm verwendeten Begriffe bewusst. Zum einen fand bereits im Mai 2021 in den Medien eine öffentliche Debatte darüber statt, dass der Antragsteller mit seinen Äußerungen antisemitische Inhalte verbreite. Vor dem Hintergrund, dass der Antragsteller selbst in der Öffentlichkeit steht und sich an der öffentlichen Meinungsbildung beteiligt, ist dessen Kenntnis über die Inhalte einer über ihn geführten öffentlichen Debatte anzunehmen.

Zudem hat der Antragsteller in einem auf seiner Webseite veröffentlichtem Schreiben vom 09.02.2023 an den Generalsekretär der CDU, Mario Czaja, mit Bezug auf den o.g. Cato-Text auch eingeräumt:

„Der Begriff ‚Globalisten‘ ist ein Ausdruck, der verwendet wird, um die Anhänger globalistischer Theorien oder Ideologien zu beschreiben. Es mag sein, dass er in bestimmten Milieus auch eine andere oder zusätzliche Bedeutung haben kann. Diese Bedeutung war mir nicht bewusst und schon gar nicht mit der Verwendung beabsichtigt.“



Beweis: Dr. Hans-Georg Maaßen, Schreiben an Mario Czaja vom 09.02.2023, in: www.hgmaassen.com (Verwaltungsvorgang, Bl. 141 ff.)

In Kenntnis der antisemitischen Bedeutungsdimension und der an ihn diesbezüglich gerichteten Kritik verwendete er den Begriff „Globalist“ auch im Anschluss weiter, so in der bereits genannten Rede am 10.08.2023 auf der Veranstaltung von „Aufrecht Zürich“. Eine ernsthafte Distanzierung von einer antisemitischen Begriffsbedeutung oder eine Klarstellung eines anderweitigen Begriffsverständnisses durch den Antragsteller in jenen späteren verfassungsschutzrelevanten Äußerungen von ihm liegt nicht vor.

Auch wenn der Antragsteller in einem anderen Zusammenhang am 09.04.2023 sich in einem Post auf X (vormals Twitter) und Telegram gegen Antisemitismus positioniert (siehe vorangehender Abschnitt 1.a.), liegt darin keine Distanzierung, weil er auch im Nachgang – so in der bereits genannten Rede am 10.08.2023 – antisemitische Inhalte äußerte.

e. Der Antragsteller verbreitet ferner antisemitische Inhalte Dritter.

(1) Am 09.02.2021 verlinkte der Antragsteller gleichlautend auf Twitter und Telegram auf den Artikel „A Domestic Terrorism Law? War On Dissent Will Proceed Full Speed Ahead“ der Webseite The Unz Review (www.unz.com) vom 28.01.2021 und kommentierte diesen als „ein besorgniserregendes Szenario“.

Beweis: Dr. Hans-Georg Maaßen, Tweet auf X (vormals Twitter) vom 09.02.2021; Telegram-Post vom 09.02.2021 (Verwaltungsvorgang, Bl. 188 ff.)



Der Autor des Artikels, Philip Giraldi, veröffentlichte auf The Unz Review vielfach antisemitische Inhalte. In dem vom Antragsteller verlinkten Artikel findet sich eine unverkennbar antisemitische Aussage. So schmäht der Autor die Washington Post-Journalistin Jennifer Rubin als „Zionist harpy“ („zionistische Harpyie“). Der Gründer der Plattform The Unz Review, Ron Unz, ist als Antisemit bekannt. Er äußert sich seit Jahren vielfach einschlägig und verbreitet auf vorgenannter Plattform klassische antisemitische Schriften wie die „Protokolle der Weisen von Zion“.

Zwar löschte der Antragsteller seine Verlinkung auf der Plattform X, gleichwohl ließ er diese auf seinem Telegram-Kanal fortbestehen. Zudem bestätigte der Antragsteller nach der Löschung der Verlinkung auf der Plattform X ausdrücklich in einem Interview am 21.05.2021, dass er den vorgenannten Artikel inhaltlich richtig finde. Vom antisemitischen Inhalt des vorgenannten Artikels distanziert der Antragsteller mithin gerade nicht.

Beweis: Dr. Hans-Georg Maaßen, in Marc Felix Serrao, „Das muss Ihnen doch klar sein, Herr Maassen!“ – „Nein, das ist Blödsinn, Herr Kuhle“, in: www.nzz.ch, 21.05.2021 (Verwaltungsvorgang, Bl. 253 ff.)

4. Gesamtwürdigung und Ergebnis

Im Rahmen der Einzelfallwürdigung und der Ausübung des Entschließungsermessens zur Beobachtung des Antragstellers als Einzelperson nach § 4 Abs. 1 S. 3 und 4 BVerfSchG ist eine Gesamtwürdigung vorzunehmen. Hierbei sind die Aussagen und Verhaltensweise des Antragstellers zu werten, aber auch die Bedeutung und Wirkungsweise der Person des Antragstellers zu berücksichtigen. Das Bundesamt hat die Ausübung des



SEITE 66 VON 85

Entschließungsermessens vor der Speicherung in NADIS in dem vorgelegten Kurzvermerk vom 24.11.2023 dokumentiert, auf den insoweit verwiesen wird.

Zunächst ist nach dem Vorgesagten festzustellen, dass die Äußerungen des Antragstellers tatsächliche Anhaltspunkte für eine Bestrebung nach § 3 Abs. 1 BVerfSchG begründen. Der Antragsteller positioniert sich jeweils in großer Zahl in unterschiedlichsten Kontexten über einen längeren Zeitraum, nämlich von mehreren Jahren, inhaltlich konstant, gar zunehmend verschärfend, in verfassungsschutzrelevanter Weise gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung. Die Äußerungen sind daher nicht als einzelne rhetorische Fehlritte oder wahlkampfbedingte Überspitzungen zu klassifizieren. Seine Verhaltensweisen sind dabei auf eine Zielverwirklichung iSd. § 4 Abs. 1 S. 4 BVerfSchG gerichtet, weil sie nicht nur zur geistigen Übernahme seiner gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichteten Konzepte, sondern zum Handeln in diesem Sinne Veranlassung geben sollen, gar hierzu auffordern.

Der Antragsteller agitiert gegen die Garantie der Menschenwürde. Die Äußerungen des Antragstellers implizieren ein biologistisch-abstammungsmäßiges Gesellschafts- und Volksverständnis. Dies zeigt sich in wiederholten Äußerungen, in denen er das Narrativ des „Großen Austauschs“ verbreitet und propagiert. So sei das deutsche Volk durch Zuwanderung in seiner ethnischen und/oder kulturellen Substanz bedroht. Die „Ansiedlung kulturfremder Migranten“ zerstöre demnach den „nationalen Zusammenhalt“ und sie würden die Gesellschaft „zersetzen“. Der Antragsteller nutzt und verbreitet migranten- und minderheitenfeindliche bzw. rassistische Aussagen und Positionen, indem er pauschalisierend und kollektivistisch Migranten Integrationswillen und -fähigkeit abspricht und auf dem Kriterium Ethnie und/oder Kultur basierende Zuschreibung von Höher- und Minderwertigkeit von Menschengruppen vornimmt und deren Verhalten als hiervon vorbestimmt



SEITE 67 VON 85

darstellt. Zudem nutzt und verbreitet der Antragsteller wiederholt und konstant antisemitische Narrative und Stereotypen. Er verwendet in seinen Ausführungen tradierte antisemitische Codes, Begrifflichkeiten und Motive, so das Narrativ von im Verborgenen agierender internationaler – „globalistischer“ – Eliten, die zum eigenen wirtschaftlichen und machtorientierten Vorteil die „einfachen“ Menschen und die Nationalstaaten manipulieren und kontrollieren würden. Insoweit schürt der Antragsteller antisemitische Ressentiments.

Dies gilt auch für die festzustellenden Bestrebungen des Antragstellers gegen das Demokratieprinzip. Wiederholt und vehement stellt der Antragsteller in seinen Äußerungen die verfassungsmäßige Ordnung – insbesondere das Parteiensystem – und die Legitimität staatlicher Repräsentanten in Frage. Die Grenzen zu – selbst populistischer und polemischer – Kritik deutlich überschreitend, stellt der Antragsteller die im Bundestag vertretenen Parteien, mit Ausnahme der AfD, als totalitär, demokratie- und rechtsstaatsfeindlich dar. Ihr – insbesondere der Partei Bündnis 90/Die Grünen – vermeintliches Ziel sei, unter Abschaffung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, die Etablierung einer „ökosozialistischen totalitären Diktatur“, die zugleich massiv gegen die eigene Bevölkerung und deren Rechte vorgehe. Der Antragsteller setzt hierbei wiederholt Parteien, Bundesregierung und Landesregierungen sowie die Bundesrepublik Deutschland als Staat mit dem Nationalsozialismus und dem NS-Regime sowie der DDR gleich und verunglimpft sie hierdurch. Vor allem hintertreibt der Antragsteller hierdurch deren Legitimität und bewirkt deren Delegitimierung.

Mit Blick auf die Person des Antragstellers sind im Rahmen der Ermessensausübung dessen früherer Tätigkeit im Bundesministerium des Innern und für Heimat sowie als Präsident des Bundesamts für Verfassungsschutz, die er selbst regelmäßig öffentlichkeitswirksam betont, insbesondere im Rahmen der Risikoabschätzung zu berücksichtigen.



Insoweit nimmt der Antragsteller als ehemaliger hervorgehobener Repräsentant des Staates eine besondere Autorität und Glaubwürdigkeit für sich öffentlichkeitswirksam in Anspruch. Zugleich beansprucht der Antragsteller für sich ein hohes Maß an Expertise und Kompetenz, namentlich in den Bereichen Zuwanderungsrecht und Extremismus sowie unter anderem im Bereich des Rechts. Seine Äußerungen – gerade zu seinem früheren Tätigkeitsbereich – erfahren darum auch eine vergleichsweise große Verbreitung und Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit und ihnen wird eine besondere Legitimität zugesprochen. Durch seine Resonanz in den Medien verfügt der Antragsteller über erhebliche Reichweite und Breitenwirkung. Die Aussagen des Antragsstellers sind in besonderer Weise dazu geeignet, in der Öffentlichkeit ihre verfassungsfeindliche Wirkung zu entfalten. Die damit erzielte Wirkungsbreite und -weise sowie die damit einhergehenden „Erfolgsaussichten“ des Antragsstellers, seine verfassungsfeindlichen Ziele zu verwirklichen, sind im Rahmen der Ermessensausübung als hohes Risiko zu bewerten.

Der guten Ordnung halber ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass vor diesem Hintergrund die Spekulationen des Antragstellers auf Seite 27 f. seiner Antragschrift haltlos sind und ins Leere gehen, dass das Bundesamt „den Kläger öffentlichkeitswirksam ‚herausgepickt‘ [habe], um an diesem ein vermeintliches ‚Exempel‘ zu statuieren [...], oder ob es entsprechende Datensätze auch zu hunderttausenden bis ggf. Millionen anderer natürlicher Personen angelegt [habe] [...]“.

Zugleich verfügt der Antragsteller über ein hohes Maß an Kompetenz im Bereich der Sprachverwendung und -sensibilität. Mithin ist davon auszugehen, dass der Antragsteller bei seinen Äußerungen Worte mit Bedacht wählt und einsetzt sowie sich deren Bedeutung bewusst ist. Zugleich verfügt der Antragsteller auch über langjährige Erfahrungen mit Äußerungen im parlamentarisch-politischen Raum, über die Wirkungsweise von For-



SEITE 69 VON 85

mulierungen und Begrifflichkeiten in der Öffentlichkeit sowie in Hinblick auf mediale Mechanismen. Dies belegt der Antragsteller selbst, indem er in einem Interview am 18.08.2019 erklärte:

„Meine Tweets sind sorgfältig vorbereitet. Für mich ist ein Tweet so etwas wie eine Presseerklärung. Da sollte man schon zweimal darüber nachdenken, bevor man auf ‚Senden‘ drückt.“

Beweis: Dr. Hans-Georg, in: Manuel Bewarder/Uwe Müller, „Wir sollten unseren Kindern nicht mit der Klima-Hölle drohen“, in: www.welt.de, 18.08.2019 (Verwaltungsvorgang, Bl 495 ff.)

Insgesamt und mithin im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung der Beobachtung ist festzuhalten, dass die verfassungsrelevanten Aussagen des Antragstellers folglich in besonderer Weise dazu geeignet sind, in der Öffentlichkeit ihre gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Wirkung zu entfalten. Die Tatbestandsmerkmale nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 1 S. 3 und 4 BVerfSchG liegen in der Person des Antragstellers in objektiver und subjektiver Hinsicht vor. Sein Agitieren gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung ist erheblich. Der Antragsteller nutzt hierfür zielgerichtet und in erheblichem Umfang seine Resonanz in den Medien. Aufgrund des insoweit vom Antragsteller ausgehenden Grades der Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie des durch eine Beobachtung zu erwartenden Erkenntnisgewinns zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung erweist sich eine Beobachtung des Antragstellers als erforderlich und angemessen. Sie ist gerade mit Blick auf das insoweit betroffene Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verhältnismäßig, weil der Erkenntnisgewinn durch



SEITE 70 VON 85

eine Beobachtung des Antragstellers einer damit verbundenen Beeinträchtigung der Grundrechte des Antragstellers überwiegt.

Der Anordnungsantrag zu 1. ist daher unbegründet. Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat zurecht eine Einstufung des Antragstellers gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 1 S. 3 und 4 BVerfSchG vorgenommen und darf ihn entsprechend weiterhin beobachten.

5. Zu den weitergehenden Beanstandungen des Antragstellers auf Grundlage der Beauskunftung mit Bescheid vom 16.01.2024

Zu den weiteren Ausführungen des Antragstellers auf den Seiten 8 ff. seiner Antragschrift hinsichtlich der mit Bescheid vom 16.01.2024 beauskunfteten Daten erwidert die Antragsgegnerin – soweit in den vorangehenden Abschnitten noch nicht erfolgt – wie folgt.

- a. Entgegen der Annahme und Darstellung des Antragstellers auf Seite 8 f. seiner Antragschrift unter den dortigen Ziffern 1. bis 5. stützt das Bundesamt sich nicht auf die dort genannten Äußerungen des Antragstellers und Umstände als tatsächliche Anhaltspunkte für eine Bestrebung nach § 3 Abs. 1 BVerfSchG, wie aus dem mit dem Verwaltungsvorgang vorgelegten Kurzvermerk vom 24.11.2023 und der Erkenntniszusammenstellung vom 24.10.2023 ersichtlich ist. Dies betrifft das Schreiben des Rechtsextremisten Schaub vom 24.02.2020, die Teilung von Videos auf der Plattform Facebook durch eine der Vereinigung um Heinrich XIII. Prinz Reuß zuzurechnende Person, die Äußerung des Antragstellers zum Komplex um Heinrich XIII. Prinz Reuß im Rahmen der Gesprächsrunde „Klartext“, veröffentlicht am 15.12.2022, die Äußerung des Antragstellers zum Komplex Heinrich XIII. Prinz Reuß in einem Artikel in Die Weltwoche, Nr. 50/22, den Post des Antragstellers auf der Plattform X (vormals



Twitter) vom 02.01.2023 zur Festnahme von „Reichsbürgern“, die Teilnahme des Antragstellers an einer am 17.04.2023 stattgefundenen Veranstaltung des „Bünder Forums“. Mangels Entscheidungserheblichkeit ist auf die diesbezüglichen Ausführungen des Antragstellers nicht weiter einzugehen.

- b. Soweit der Antragsteller auf Seite 9 seiner Antragschrift unter Ziffer 6. unter Bezugnahme auf den letzten Aufzählungspunkt der Seite 3 des Bescheides vom 16.01.2024 beanstandet, dass das Bundesamt „offenbar wahllos Medienberichte zum Kläger/Antragsteller“ speichere, ist die Beanstandung weder nachvollziehbar noch zutreffend. Wie ausdrücklich im Bescheid vom 16.01.2024 an vorgenannter Stelle auf Seite 3 voranstellend ausgeführt, ist der Kontext der Speicherung der dort genannten – offen abrufbaren – Medienberichte dahingehend hinreichend eingeschränkt, dass sie „im vorliegenden Zusammenhang“, nämlich „im Zusammenhang mit dem von [dem Antragsteller] vorgetragenen Sachverhalt – einer etwaigen Verbindung [des Antragstellers] zur ‚Reichsbürger‘-Szene –“ (Seite 2 des Bescheides vom 16.01.2024), und „u.a. dessen [– des Antragstellers –] Stellungnahmen gegenüber Medienvertretern im Hinblick auf den Kontakt [des Antragstellers] zu dem Frankfurter Unternehmer wiedergeben, der in dem [vom Prozessbevollmächtigten des Antragstellers] angeführten ‚Bild‘-Artikel vom 15. August 2023 thematisiert wurde“. Eine wahllose Speicherung von Medienberichten, wie sie der Antragsteller behauptet, liegt mitnichten vor.
- c. Soweit der Antragsteller auf Seite 9 seiner Antragschrift unter Ziffer 7. behauptet, keine Präsenz auf der Plattform Telegram zu haben, weist die Antragsgegnerin darauf hin, dass das Bundesamt dem Antragsteller die im Bescheid vom 16.01.2024 genannte Telegram-Präsenz zugeordnet hat, weil sie unter dem Namen „Hans-Georg



Maaßen“ auffindbar ist und ein zutreffendes Profilbild sowie einen identischen Informationstext wie auf anderen Präsenzen des Antragstellers aufweist. Darüber hinaus wurden und werden ausschließlich bereits anderweitig veröffentlichte Social Media-Inhalte des Antragsstellers auf der dem Antragsteller zugeordneten Telegram-Präsenz weiterverbreitet. Es sind keine Indikatoren ersichtlich, die auf einen anderen Administrator als den Antragsteller bzw. von ihm ermächtigte Personen hindeuten. Nach dem Erfahrungswissen des Bundesamtes ist mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen, dass der Antragsteller tatsächlich über den ihm zugeordneten Telegram-Kanal verfügt.

Ungeachtet dessen und unter der Annahme, dass die seitens des Bundesamtes dem Antragsteller zugeordnete Telegram-Präsenz – unterstellt – nicht dem Antragsteller zuzuordnen wäre, würden sich hieraus keine Änderungen hinsichtlich der Bewertung der Äußerungen des Antragstellers und des Antragstellers selbst ergeben. Denn jene Veröffentlichungen auf dem ihm zugeordneten Telegram-Kanal, die zur Begründung tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Bestrebung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG herangezogen wurden, wurden, wie bereits dargelegt, zugleich auf eindeutig dem Antragsteller zuzurechnenden Präsenzen auf anderen Plattformen verbreitet. So nahm der Antragsteller die im Abschnitt II.1.e genannte Verlinkung und Kommentierung am 09.02.2021 gleichlautend auf Twitter und Telegram vor. Den im Abschnitt II.2.a benannten Post vom 09.04.2023 veröffentlichte der Antragsteller ebenfalls gleichlautend auf Twitter und Telegram.

Im Hinblick auf die Behauptung des Antragstellers, dass er seinen Instagram-Account „aktuell nicht mehr“ betreibe, ist darauf hinzuweisen, dass eine Erfassung seines Instagram-Accounts durch das Bundesamt nicht davon abhängig ist, ob der Antragsteller diesen momentan aktiv nutze oder inaktiv belassen würde, weil die Erfassung des



Umstandes, dass er über einen solchen verfügt, für einen validen Gesamtüberblick geboten ist.

- d. Die Behauptung des Antragsstellers auf Seite 9 seiner Antragschrift unter Ziffer 8., dass das Bundesamt im Bescheid vom 16.01.2024 eine „Warnung“ des Antragstellers vor undemokratischen Systemen als antisemitisch eingeordnet habe, ist nicht zutreffend. Eine solche Aussage ist weder im Bescheid vom 16.01.2024 noch in den die Beobachtung des Antragstellers begründenden Vermerken enthalten.
- e. Fehlerhaft ist ebenfalls die Behauptung des Antragstellers auf Seite 9 seiner Antragschrift unter Ziffer 8., dass das Bundesamt „nicht auf eigene verfassungsschutzrechtliche Erkenntnisse, sondern auf Drittbewertungen ... abstellen“ würde. Dies ist weder im Bescheid vom 16.01.2024, noch im Rahmen der die Beobachtung des Antragstellers begründenden Vermerke der Fall. Wie aus der Erkenntniszusammenstellung vom 24.10.2023 und dem Kurzvermerk vom 24.11.2023 ersichtlich ist, stützt sich das Bundesamt zur Begründung tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Bestrebung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG auf eine eigene Bewertung der öffentlich zugänglichen Erkenntnisquellen. Wie bereits dargelegt, hat das Bundesamt die Äußerungen des Antragstellers zutreffend historisch, inhaltlich und kontextual eingeordnet.
- f. Entgegen der Behauptung des Antragstellers auf Seite 10 seiner Antragschrift unter Ziffer 10. „moniert“ das Bundesamt nicht, dass der Antragsteller auf einer Veranstaltung der „Staats- und Wirtschaftspolitischen Gesellschaft“ (SWG) aufgetreten sei. Ein „Monieren“ ist weder dem auf Beauskunftung gerichteten Bescheid vom 16.01.2024 zu entnehmen, noch dem Umstand einer Datenspeicherung zu entnehmen, noch durch das Bundesamt sonstig erfolgt.



Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesamt sich nicht auf den vorgeannten Auftritt des Antragstellers als tatsächlichen Anhaltspunkt für eine Bestrebung nach § 3 Abs. 1 BVerfSchG stützt, wie aus dem Kurzvermerk vom 24.11.2023 und der Erkenntniszusammenstellung vom 24.10.2023 ersichtlich ist.

- g. Soweit der Antragsteller auf Seite 11 seiner Antragschrift unter Ziffer 11. pauschal „die nachfolgenden, seitenweise angeführten Zitate des Klägers/Antragstellers“ als „unverständlich“ beanstandet, so ist bereits nicht ersichtlich, auf welche konkreten Zitate der Antragsteller sich insoweit bezieht und deren Verfassungsschutzrelevanz ohne nähere Begründung abspricht.

Die Beklagte weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die für das Bundesamt verfassungsschutzrelevanten Zitate des Antragstellers in der Erkenntniszusammenstellung vom 24.10.2023 ersichtlich sind, dort eingeordnet und ihre Verfassungsschutzrelevanz dargelegt und begründet wurde.

- h. Im Hinblick auf die Beanstandung des Antragstellers auf Seite 11 seiner Antragschrift unter Ziffer 12. weist die Beklagte darauf hin, dass sich das Bundesamt nicht auf Bewertungen der CDU von Äußerungen des Antragstellers als tatsächliche Anhaltspunkte für eine Bestrebung nach § 3 Abs. 1 BVerfSchG stützt, wie aus dem Kurzvermerk vom 24.11.2023 und der Erkenntniszusammenstellung vom 24.10.2023 ersichtlich ist.
- i. Entgegen der wiederholten Annahme des Antragstellers auf Seite 12 seiner Antragschrift unter Ziffer 15., 16. und 18. stützt das Bundesamt sich nicht auf Äußerungen oder Bewertungen Dritter über den Antragsteller als tatsächliche Anhaltspunkte für



SEITE 75 VON 85

eine Bestrebung nach § 3 Abs. 1 BVerfSchG, wie aus dem Kurzvermerk vom 24.11.2023 und der Erkenntniszusammenstellung vom 24.10.2023 ersichtlich ist.

- j. Ebenfalls entgegen der Annahme des Antragstellers auf Seite 12 seiner Antragschrift unter Ziffer 19. stützt das Bundesamt sich nicht auf Äußerungen des Antragstellers zu Herrn Prof. Bhakdi und diesbezüglicher Medienberichte als tatsächliche Anhaltspunkte für eine Bestrebung nach § 3 Abs. 1 BVerfSchG, wie aus dem Kurzvermerk vom 24.11.2023 und der Erkenntniszusammenstellung vom 24.10.2023 ersichtlich ist.

III. Rechtmäßigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -speicherung

Die durch das Bundesamt erfolgte Datenerhebung, -verarbeitung und -speicherung war und ist rechtmäßig. Der Anordnungsantrag zu 1. ist daher auch insoweit unbegründet.

1. Nach § 8 Abs. 1 BVerfSchG

Die nach § 8 Abs. 1 BVerfSchG erfolgte Informationsbeschaffung und -verwendung, insbesondere personenbezogener Daten, hinsichtlich des Antragstellers war und ist rechtmäßig. Sie diene bzw. dient der Erfüllung der Aufgaben des Bundesamtes, nämlich zunächst der Prüfung und anschließend der Verdachtsüberprüfung, ob in der Person des Antragstellers eine Bestrebung nach § 3 Abs.1 BVerfSchG vorliegt. Dabei hat sich das Bundesamt auf für die Aufgabenerfüllung erforderliche Informationen beschränkt, insoweit die Verhältnismäßigkeit wahren, und keine unbegrenzte Informationssammlung vorgenommen. Vielmehr hat sich das Bundesamt auf solche Informationen beschränkt, deren Kenntnis notwendig ist, um seine Aufgaben rechtmäßig, vollständig und in angemessener Zeit zu erfüllen (vgl. Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des



SEITE 76 VON 85

Bundes, 2. Aufl. 2019, § 8 BVerfSchG Rn. 8). Dies gilt bereits für jene Informationen, die erhoben wurden, um diese dahingehend und hieran zu überprüfen, ob in der Person des Antragstellers eine Bestrebung nach § 3 Abs.1 BVerfSchG vorliegt und um die von ihm ausgehenden Gefahren beurteilen zu können (BVerwG, Urteil v. 21.07.2010 – 6 C 22/09). Die verfassungsschutzrelevanten Äußerungen des Antragstellers sind in nicht zu beanstandender Weise vom Bundesamt zur eigenen Aufgabenerfüllung erhoben, verwendet und gespeichert worden.

Ein vom Antragsteller auf Seite 28 der Antragschrift beanstandeter Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot ist nicht zu erkennen. Soweit der Antragsteller einen Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot darin sehen will, dass vermeintlich die ihm zugeordnete Telegram-Präsenz falsch sei, die Informationen im Kontext zu Herrn Prof. Bhakdi veraltet und die Rechtsprechung des LG Bremen in seinem Urteil vom 20.06.2019 – 7 O 1618/18 – nicht richtig erfasst worden sei, so ist auf die vorangehenden Ausführungen im Abschnitt II.6. zu verweisen und darauf, dass die Entscheidung der Beobachtung und Speicherung des Antragstellers hierauf nicht gestützt wird. Auch im Übrigen ist in den zur Erstspeicherung führenden Vermerken das Sachlichkeitsgebot durch das Bundesamt gewahrt worden.

Eine umfassende Beauskunftung des Antragstellers im Bescheid vom 16.01.2024, mithin auch über Informationen, auf die sich nicht als tatsächliche Anhaltspunkte für eine Bestrebung nach § 3 Abs. 1 BVerfSchG gestützt wurde, steht der Verhältnismäßigkeit der Beobachtung und Erstspeicherung des Antragstellers nicht entgegen, weil die Informationen gleichwohl zum Teil in einem anderen verfassungsschutzrelevanten Kontext stehen, so beispielsweise hinsichtlich des Komplexes um Heinrich XIII. Prinz Reuß und der „Staats- und Wirtschaftspolitischen Gesellschaft“ (SWG).



Das Bundesamt hat sich rechtmäßig und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz während auf offene Quellen beschränkt. Eine Informationsbeschaffung aus offenen, mithin jedermann zugänglichen Quellen, stellt zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesamtes das mildeste, gleich geeignetste Mittel dar (BVerwG, Urteil v. 21.07.2010 – 6 C 22/09). Dies gilt auch mit Blick auf eine weitere Informationserhebung mit den Mitteln der offenen Informationsbeschaffung; umso mehr als, wie bereits dargelegt, bei dem Antragsteller tatsächliche Anhaltspunkte für eine Bestrebungen nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 S. 3 BVerfSchG vorliegen. Dabei bieten die – verfassungsschutzrelevanten – Äußerungen des Antragstellers Erkenntnisgewinn zur Aufklärung der Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung durch die von ihm verfolgte Bestrebung (vgl. OVG Münster, Urteil vom 13.03.2018 – 16 A 906/11 – Rn. 48).

Aufgrund der Verhältnismäßigkeitsklausel des § 8 Abs. 5 S. 2 BVerfSchG gilt dabei, dass im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung auf ein unverhältnismäßiges Überwiegen der Nachteile abzustellen ist. Hintergrund dieser gesetzlichen Abwägung ist, dass der beabsichtigte Erfolg, nämlich die Gewinnung von Erkenntnissen über verfassungsfeindliche Bestrebungen wegen der existentiellen Bedrohung des Schutzes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für den Bestand des Grundgesetzes und der in ihm verkörperten Werteordnung von so großem Gewicht ist, dass die Maßnahme zulässig sein soll, es sei denn, sie erzeugt unverhältnismäßige Nachteile für den Betroffenen (Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, § 8 BVerfSchG Rn. 55).

Die dem Antragsteller treffenden Nachteile einer Informationsbeschaffung und Beobachtung durch das Bundesamt betreffen, wie vom Antragsteller in seiner Antragschrift auch geltend gemacht, einerseits sein allgemeines Persönlichkeitsrecht und andererseits seine



SEITE 78 VON 85

politische Betätigung, die er seit deren Gründung am 17.02.2024 – mithin nach Erstspeicherung – auch in der Partei WerteUnion als deren gegenwärtiger Parteivorsitzender ausübt, wobei der Antragsteller weder im Zeitpunkt der Erstspeicherung noch gegenwärtig Abgeordneter des Bundestages oder eines Länderparlaments war bzw. ist.

Festzuhalten ist, unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerwG in seinem Urteil vom 21.07.2010 – 6 C 22/09, dass die Informationsbeschaffung aus offenen, mithin allgemein zugänglichen Quellen sich nur geringfügig auf das Persönlichkeitsrecht des Antragstellers auswirkt, weil die Informationen durch die Veröffentlichung in allgemein zugänglichen Quellen einem unbestimmt großen Personenkreis bekannt geworden sind. Sie betreffen nicht den persönlichen Lebensbereich des Antragstellers und dessen persönliche Lebensführung, sondern ausschließlich dessen politische Tätigkeiten in der Öffentlichkeit, nämlich Aktivitäten und Ansichten hierzu. Diese spielen sich ohnehin zu einem großen Teil öffentlich ab und werden von den Medien und den politisch Andersdenkenden genau beobachtet (BVerwG, Urteil v. 21.07.2010 – 6 C 22/09).

Mit Blick auf die Nachteile für eine politische Betätigung des Antragstellers ist erst mit Gründung der Partei WerteUnion am 17.02.2024 zu berücksichtigen, dass ein Bekanntsein der Informationsbeschaffung über den Antragsteller durch das Bundesamt bedeuten könnte, dass es schwieriger werden könnte, Anhänger und Wähler für sich – als Parteivorsitzender – und seine Partei zu gewinnen (BVerwG, Urteil v. 21.07.2010 – 6 C 22/09). Diese Nachteile werden jedoch dadurch erheblich gemildert, dass sich das Bundesamt bisher auf eine offene Informationsbeschaffung beschränkt hat, mithin öffentlich wahrnehmbare Tätigkeiten betroffen sind, die regelmäßig ohnehin auf eine möglichst weitreichende Wirkung und Kenntnisnahme gerichtet sind (BVerwG, Urteil v. 21.07.2010 – 6 C 22/09).



SEITE 79 VON 85

Zugleich ist zu berücksichtigen, dass der Antragsteller kein freies Mandat als Abgeordneter ausübt, so dass ein solches nicht zu berücksichtigen ist.

Dem gegenüber steht der Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für den Bestand des Grundgesetzes und der in ihm verkörperten Werteordnung von existentieller Bedeutung. Diesem Zweck dient die hier verfahrensgegenständliche offene Informationsbeschaffung über den Antragsteller. Eine Einschränkung der offenen Informationsbeschaffung durch deren Einstellung, wie es der Antragsteller fordert, würde dem Bundesamt jegliche Möglichkeit nehmen, die vom Antragsteller ausgehenden Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung erkennen und in der Folge beobachten zu können.

Die dem Antragsteller erwachsenden Nachteile überwiegen vor diesem Hintergrund nicht iSd. § 8 Abs. 5 S. 2 BVerfSchG, vielmehr überwiegen vorliegend die Vorteile einer Informationsbeschaffung, so dass es dem Antragsteller zuzumuten ist, die Nachteile hinzunehmen.

Eine über eine offene Informationen hinausgehende Informationsbeschaffung wäre anhand der Voraussetzungen der jeweiligen Befugnisnorm im Einzelfall zu prüfen, diese ist vorliegend jedoch nicht einschlägig, so dass sich eine hiervon losgelöste abstrakte Beurteilung verbietet.

2. Nach § 10 Abs. 1 BVerfSchG

Da bei dem Antragsteller tatsächliche Anhaltspunkte für eine Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 BVerfSchG vorliegen, sind die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG erfüllt (Mallmann, in: Schenk/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Auflage



2019, § 10 Rn. 4), so dass die Speicherung des Antragstellers im NADIS sowie das weitere Sammeln, Auswerten, Erheben und Speichern von personenbezogenen Daten zum Antragsteller zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesamtes gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG rechtmäßig war und ist. Die Erwägungen im vorangehenden Abschnitt zur Verhältnismäßigkeit beanspruchen auch insoweit Geltung.

3. Irreversible Vorwegnahme der Hauptsache durch Löschung von Informationen

Vorsorglich weist die Antragsgegnerin darauf hin, dass der der Anordnungsantrag zu 1. auch insoweit unbegründet ist, als er auf ein Unterlassen der Speicherung von Informationen über den Antragsteller in einer Personenakte gerichtet ist. Soweit das Speichern nicht nur im Sinne der Vornahme einer erstmaligen Abspeicherung neuer Informationen, sondern als anhaltender Zustand der Speicherung bereits abgespeicherter Informationen zu verstehen wäre, würde ein Unterlassen der Speicherung ein Löschen bestehender Speicherungen implizieren, mithin die Vernichtung bestehender Informationen. Insoweit würden nicht nur bis zur Entscheidung in der Hauptsache beschränkte, sondern darüber hinaus vollendete Tatsachen geschaffen werden, weil ein zeitlich befristetes Löschen bestehender Daten nicht möglich ist. Hierdurch würde durch die im Eilrechtsschutz vom Antragsteller begehrte Maßnahme die Entscheidung in der Hauptsache insgesamt endgültig und irreversibel vorweggenommen werden. Demgegenüber wäre ein Abwarten des Antragstellers bis zur Entscheidung in der Hauptsache auch nicht unzumutbar.

IV. Keine Verletzung von Art. 21 Abs. 1 GG

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass entgegen der Ansicht des Antragstellers auf Seite 29 seiner Antragschrift auch kein rechtswidriger Eingriff in die



SEITE 81 VON 85

Rechte aus Art. 21 Abs. 1 GG vorliegt. Es liegt bereits keine die Bestands- und Schutzgarantie von Art. 21 Abs. 1 GG verletzende Maßnahme des Bundesamtes vor. Vielmehr wird auch mit Blick auf Art. 21 GG die Zulässigkeit der Aufklärung verfassungsfeindlicher Bestrebungen vom Grundgesetz vorausgesetzt, die auch im Einklang mit Art. 21 Abs. 1 GG steht (VG Köln, Urteil vom 08.03.2022 – 13 K 326/21). Insoweit ist maßgeblich, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen von § 8 Abs. 1 BVerfSchG als ermächtigende Rechtsgrundlage erfüllt sind und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach § 8 Abs. 5 BVerfSchG gewahrt ist, was wie bereits dargelegt beides vorliegend der Fall ist. Die Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall genügt zur Wahrung der Rechte und schützenswerter Belange Betroffener (VG Köln, Urteil vom 08.03.2022 – 13 K 326/21).

V. Kein „Durchstechen“ von Informationen an die Presse und Medienvertreter

Ohne Erfolg versucht der Antragsteller auf den Seiten 16 und 27 seiner Antragschrift unter Verweis auf den Beschluss der erkennenden Kammer vom 05.03.2021 – 13 L 105/21 eine Rechtsverletzung durch ein vermeintliches „Durchstechen“ von Informationen an die Presse durch das Bundesamt zu konstruieren. Der Antragsteller begründet dies ausschließlich mit einer „Vermutung“, ohne diese substantiell zu konkretisieren oder überhaupt begründende Tatsachen hierzu darzulegen. Vielmehr verweist der Antragsteller hierzu auf Seite 5 f. seiner Antragschrift lediglich auf Medienberichterstattung zu vermeintlichen Vorgängen im Landesamt für Verfassungsschutz in Thüringen, auf eine vermeintliche Erkenntnisabfrage beim Bundeskriminalamt – beides im August 2023 – und auf Medienanfragen zur Einstufung seiner Person, die er am 31.01.2024 erhalten hat. Mit Blick auf Letzterem ist darauf hinzuweisen, dass zu jenem Zeitpunkt dem Antragsteller bereits der Bescheid vom 16.01.2024 übersandt war, in dem keine Mitteilung über eine



SEITE 82 VON 85

Einstufung des Antragstellers enthalten war, den der Antragsteller jedoch auch in seiner Antragschrift zur vermeintlichen Begründung seiner Einstufung beim Bundesamt heranzieht.

Keiner der von dem Antragsteller bemühten Umstände lässt auf eine Weitergabe von Informationen zu personenbezogenen Daten und der Einstufung des Antragstellers an die Presse und Medienvertreter durch das Bundesamt oder eine dem Bundesamt zurechenbare Weise schlussfolgern. Auch erschließt sich aus dem Vortrag des Antragstellers nicht, welches Interesse das Bundesamt an einer Medienberichterstattung über interne Vorgänge haben soll. Das Bundesamt weist den dahingehenden Vorwurf des Antragstellers zurück.

Vor diesem Hintergrund vermag der Antragsteller einen Anordnungsgrund entgegen seiner Darstellung auf Seite 36 der Antragschrift nicht auf ein vermeintliches – vom Antragsteller lediglich unterstelltes – „Durchstechen“ von Informationen durch das Bundesamt zu begründen.

Der guten Ordnung halber wird darauf hingewiesen, dass das Bundesamt auch keine Pressemitteilung anlässlich der Erstspeicherung des Antragstellers herausgegeben hat.

Vor diesem Hintergrund besteht entgegen der Ansicht des Antragstellers auf Seite 29 der Antragschrift auch keine Pflicht des Bundesamtes zur Richtigstellung von Presseberichterstattung. Zudem sind die diesbezüglichen Ausführungen des Antragstellers unter Berücksichtigung seines hiesigen – durch das ausschließlich auf Unterlassen gerichtete Antragsbild bestimmten – Begehrens verfahrens- und entscheidungsunerheblich.



VI. Fehlende Glaubhaftmachung eines Anordnungsgrundes

Der Anordnungsantrag zu 1. ist, unabhängig vom Fehlen eines Anordnungsanspruchs, auch deshalb abzulehnen, weil der Antragsteller keinen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht hat, § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO.

Der Antragsteller behauptet zwar, dass eine „irreversiblen Beeinträchtigung“ seiner Rechte drohe, worin die Irreversibilität genau liegen solle, zeigt er nicht glaubhaft auf. Die diesbezüglichen Ausführungen des Antragstellers überzeugen nicht.

So bemüht der Antragsteller auf Seite 36 seiner Antragschrift, dass „[i]nsbesondere das Verwaltungshandeln durch amtliche Information irreversibel“ sei. Hierzu bemüht er eine nicht näher bezeichnete vermeintlich „durchgestochene“ „Bekanntgabe [...]“ oder im Verfassungsschutzbericht“. Das Bundesamt hat hingegen weder die Vorgänge den Antragsteller betreffend öffentlich bekannt gegeben noch „durchgestochen“, auch hat sie den Antragsteller nicht im Verfassungsschutzbericht erwähnt, was der Antragsteller auch nicht behauptet hat.

Entgegen der Darstellung des Antragstellers auf Seite 37 der Antragschrift liegt auch kein „schwerwiegender Eingriff in den demokratischen Willensbildungsprozess“ vor, noch ist „eine freie Kommunikationsbeziehung mit den Wählern nicht mehr gewährleistet“. Ohne Erfolg verweist der Antragsteller zur Begründung auf den Beschluss des BVerfG vom 17.09.2013 – 2 BvR 2436/10. Denn das BVerfG verhält sich zur Gewährleistung der Ausübung eines freien Mandats nach Art. 38 Abs. 1 GG durch einen gewählten Abgeordneten, der in seiner Person keine Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche Bestrebung gegeben hat und dessen Beobachtung durch den Verfassungsschutz den demokrati-



SEITE 84 VON 85

schen Willensbildungsprozess und die „Kommunikationsbeziehung zwischen Abgeordneten und den Wählerinnen und Wählern“ betreffen kann. Vorliegend ist der Antragsteller hingegen kein gewählter Abgeordneter, so dass er sich insoweit auch nicht auf den Schutz des freien Mandats nach Art. 38 Abs. 1 GG berufen kann.

Der vom Antragsteller in diesem Zusammenhang bemühte Beschluss des VGH Kassel vom 03.03.2021 – 7 B 190/21 – ist vorliegend nicht einschlägig. Es ging in jenem Verfahren um die Berichterstattung im Verfassungsschutzbericht und die fehlende Bereitschaft zur einstweiligen Löschung bzw. Unterlassung der dort streitgegenständlichen Berichterstattung, die nach Ansicht des VGH Kassel einen Anordnungsgrund glaubhaft mache. Anders ist der vorliegende Sachverhalt, in dem eine öffentliche Berichterstattung, zumal im Verfassungsschutzbericht, durch das Bundesamt nicht erfolgt ist.

Der vom Antragsteller in diesem Zusammenhang ebenfalls bemühte Beschluss des VGH Kassel vom 11.07.2017 – 8 B 1144/17 – ist vorliegend ebenfalls nicht einschlägig. Der VGH Kassel hatte nach dem dortigen Sachverhalt einen Anordnungsgrund darin gesehen, dass der dortige Oberbürgermeister sich geweigert hatte, die dort streitgegenständliche Erklärung auf der Homepage des Oberbürgermeisters zu löschen, durch die der Oberbürgermeister das Neutralitäts- und Sachlichkeitsgebot verletzt habe. Dies ist mit dem hiesigen Sachverhalt hingegen nicht vergleichbar. Zumal das Bundesamt weder das Neutralitäts- noch Sachlichkeitsgebot verletzt hat.

Dem vom Antragsteller auf Seite 37 f. seiner Antragschrift bemühte Beschluss des VGH Mannheim vom 28.01.2013 – 9 S 2423/12 – liegt bereits kein verfassungsschutzrechtsrelevanter Sachverhalt zu Grunde, so dass dieser vorliegend nicht einschlägig ist.



SEITE 85 VON 85

Mit Blick auf den künftigen Wahlkampf der Partei WerteUnion ist ein vom Antragsteller behaupteter „Malus“ nicht glaubhaft gemacht. Denn das Bundesamt hat sich zu dieser Partei mit Blick auf die verfahrensgegenständliche Beobachtung des Antragstellers und Speicherung seiner personenbezogenen Daten gerade nicht verhalten.

VII. Anordnungsantrag zu 2. unbegründet

Aufgrund der Unbegründetheit des Antrags zu 1. ist mithin der Anordnungsantrag zu 2. unbegründet, da kein durch ein Ordnungsgeld etwaig zu sichernder Anspruch des Antragstellers besteht.

Im Auftrag